

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la garantie de la Constitution du canton de Berne.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung*

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Baumann, Bäumlín, Bezzola, Binder, Blatter, Bonny, Borel François, Bortoluzzi, Brunner Christiane, Bugnon, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caspar-Hutter, Chevalaz, Cincera, Columberg, Comby, Danuser, Deiss, Dettling, Diener, Dünki, Eggenberger, Engler, Eymann Christoph, Fankhauser, Fischer-Sursee, Frey Claude, Fritschi Oscar, Früh, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Hafner Rudolf, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Keller Anton, Keller Rudolf, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Lueb François, Maeder, Maitre, Mamie, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Mühlemann, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Pini, Poncet, Rechsteiner, Ruckstuhl, Rutishauser, Sandoz, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schneider, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Züger, Zwygart (104)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Dreher, Kern, Moser, Müller, Steinemann, Zwahlen (6)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Stalder, Steffen (2)

Abwesend sind – Sont absents:

Allenspach, Aregger, Aubry, Bär, Baumberger, Béguelin, Berger, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bodenmann, Borer Roland, Borradori, Brügger Cyrill, Bühler Gerold, Caccia, Campanovo, Carobbio, Cavadini Adriano, Cornaz, Couchepin, Darbellay, de Dardel, David, Dormann, Ducret, Duvoisin, Eggly, Epiney, Fasel, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici Charles, Giezendanner, Giger, Gysin, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Herczog, Hildbrand, Hubacher, Jeanprêtre, Jenni Peter, Jöri, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Narbel, Ostermann, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schwab, Segmüller, Spielmann, Spoerry, Stamm Judith, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Stucky, Tschopp, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis (87)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Haller (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung**Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification***Différences – Divergences*

Siehe Jahrgang 1993, Seite 30 – Voir année 1993, page 30

Beschluss des Ständerates vom 16. Juni 1994

Décision du Conseil des Etats du 16 juin 1994

Antrag Suter

Rückweisung an die Kommission

der Artikel 80 bis 84 sowie 271 bis 279 zwecks Anpassung an das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.11).

Proposition Suter

Renvoi à la commission

des articles 80 à 84 ainsi que 271 à 279 afin de les adapter à la Convention de Lugano (RS 0.275.11) entrée en vigueur le 1er janvier 1992.

Suter Marc (R, BE): Mein Anliegen ist eigentlich ein einfaches. Ich möchte möglich machen, dass das SchKG an das übergeordnete Recht angepasst wird. Es geht um das Lugano-Übereinkommen. Dieses regelt die europaweite Vollstreckung im Handelsrecht. Die Praxis hat ein eminentes Interesse an der Harmonisierung unseres innerstaatlichen Vollstreckungsrechts mit diesem Staatsvertrag.

Das Lugano-Übereinkommen ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Unsere Gerichte wenden es mit anderen Worten seither an. Das Übereinkommen erleichtert die Durchsetzung von Gläubigeransprüchen. Im Vollstreckungsrecht stehen zwei Bereiche im Vordergrund: einerseits die Ergreifung von Sicherungsmitteln zur raschen Durchsetzung von Ansprüchen, die urteilsmässig festgehalten sind – das betrifft Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens; mit diesem Instrument, das unserem Arrest ähnlich ist, wird der vorsorgliche Zugriff des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners sichergestellt.

Auf der anderen Seite – das ist der zweite Bereich – sieht Artikel 50 des Übereinkommens vor, dass notariell beurkundete Schuldanererkennungen wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden können. Diese öffentlich beurkundete Schuldanererkennung gilt also als definitiver, nicht nur als provisorischer Rechtsöffnungstitel. Der Zwang, ein ordentliches Gerichtsverfahren führen zu müssen, entfällt demnach.

Ich möchte die praktische Bedeutung dieser Erleichterung anhand eines Beispiels aufzeigen. Nehmen Sie einen schweizerischen Hersteller von Werkzeugmaschinen, der in Frankreich eine Maschine verkauft. Er möchte natürlich sicher sein, dass er gegebenenfalls rasch und sicher seine Kaufpreisforderung einbringen kann. In Europa kann er dies gemäss Lugano-Übereinkommen einfach bewerkstelligen. Er wird, beispielsweise in Frankreich, beim Notar eine Schuldanererkennung durch seinen Käufer unterzeichnen lassen; diese Schuldanererkennung kann er dann gegebenenfalls wie ein Gerichtsurteil rasch durchsetzen.

Die Vorteile, die das Lugano-Übereinkommen dem Gläubiger in die Hand gibt, gelten wohlverstanden bereits heute und sind auch in der Schweiz anwendbares Recht, allerdings nur für Ausländer. Das ist – mit anderen Worten – eine Selbstdiskriminierung: Ein Gerichtsurteil aus Island beispielsweise ist so in Zürich leichter durchzusetzen als ein Urteil des zürcherischen Obergerichts. Oder mit einer notariell abgefassten Urkunde aus Stuttgart kann der Gläubiger bei uns die rasche Fortsetzung der Betreibung erwirken, derweil ein Schweizer Gläubiger beispielsweise aus Basel zuerst am Wohnort des Schuldners ein ordentliches Prozessverfahren durchführen muss,

das vielleicht Jahre in Anspruch nimmt und mit sehr hohen Kosten verbunden ist.

Ich hoffe, dass es mir gelingen ist, Ihnen verständlich zu machen, worum es hier geht und dass die Wirtschaft ein eminentes Interesse daran hat, dass wir unser SchKG in Übereinstimmung mit dem Lugano-Übereinkommen bringen.

Es ist im übrigen nicht so, dass das Problem nicht erkannt worden wäre. Beispielsweise hat Herr Professor Poudret von der Universität Lausanne auf Betreiben der Notare des Kantons Waadt das Problem von Artikel 50 Lugano-Übereinkommen studiert und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Umsetzung im SchKG durch eine Anpassung von Artikel 80 SchKG ohne weiteres möglich wäre.

Auch die Frage des Sicherungsmittels wurde von Praktikern und der Verwaltung intensiv abgeklärt; ich denke hier beispielsweise an Rechtsanwalt Hardmeier aus Zürich – Spezialist auf diesem Gebiet –, der in Absprache mit Experten zu einem ausformulierten Vorschlag gelangt ist. Auch die Verwaltung (Bundesamt für Justiz) hat das Problem aufgegriffen und die ganze Angelegenheit durch eine Expertenkommission vertieft prüfen lassen. Sie hat dem Vernehmen nach einen Textvorschlag bereinigt.

Der Expertenbericht kommt ebenfalls zum Schluss, dass die Probleme lösbar wären. Leider ist es aber so, dass sich Experten, wenn sie sich mit einer nicht ganz einfachen Problematik auseinandersetzen, gerne in die Haare geraten und über Auslegungsfragen zu streiten beginnen. Darüber vergessen sie, das effektive Problem einer sachlichen Lösung zuzuführen.

Ich bin der Meinung, dass diese Anpassung aus unverständlichen Gründen steckengeblieben ist und wir als Gesetzgeber nun das Notwendige möglich machen sollten. Das heisst: Geben Sie der Kommission die Möglichkeit, anhand der Expertenberichte und der vorhandenen Formulierungsvorschläge das SchKG in diesen zwei Einzelbereichen rasch und unbürokratisch anzupassen! Dann tun Sie etwas Gutes für die Wirtschaft. Es ist an uns, in diesem Differenzbereinungsverfahren die Weichen zu stellen. Ich bin überzeugt, dass sich auch die ständerätliche Kommission anschliessen wird, falls die nationalrätliche Kommission das Problem aufgreift und einer Lösung zuzuführen gewillt ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Türe zu öffnen, damit wir eine Gesetzesrevision machen, welche die Probleme löst und nicht in die Zukunft verschiebt. In der Praxis wird man Ihnen dankbar sein, wenn unsere schweizerischen Gläubiger den ausländischen in den kommenden Jahren gleichgestellt sein werden und Urteile sowie Forderungen ohne unnötige Kosten vollstreckt werden können.

Steiniger Franz (R, UR), Berichterstatter: Es läge tatsächlich im Interesse der Wirtschaft, wenn wir das SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen koordinieren würden.

Ursprünglich ist der Bundesrat der Auffassung gewesen, dass es hierzu keiner besonderen Massnahmen bedürfe. Aber heute ist klar, dass mindestens eine Koordination nötig ist. Es stellt sich dann die Frage des Wie, und darüber ist tatsächlich ein grosser Expertenstreit im Gange.

Vor diesem Expertenstreit haben der Bundesrat, die Verwaltung, der Ständerat und jetzt auch Ihre Kommission einstweilen kapituliert, weil man die Fragen noch zuwenig ausdiskutiert hat. Aus diesem Grund hat Ihre Kommission mit 7 zu 10 Stimmen darauf verzichtet, jetzt diese Integration durchzuführen, weil damit die Revisionsarbeiten zeitlich stark verzögert würden.

Bezüglich der Instrumente dieses Sicherungsmittels oder der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde scheinen mir die Dinge dadurch gelöst werden zu können, dass die Praxis die erforderlichen Lösungen sucht. Etwas problematischer ist, dass nun auch die Verwaltung der Auffassung ist, dass es eigentlich einer Neugestaltung des Einleitungsverfahrens bedürfe. Nachdem die Kommission eine lange Arbeit geleistet hat, ist es für sie unangenehm, jetzt festzustellen, dass wir eigentlich das Einleitungsverfahren anpassen müssten. Aber, wie gesagt, wir sind der Auffassung, dass die Koordination und Integration noch einmal soviel Zeit beanspruchen würden und

dass es nicht verantwortbar wäre, mit dieser Revision weiterhin zuzuwarten.

Wir bitten Sie, den Rückweisungsantrag Suter abzulehnen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: La proposition de renvoi Suter est parfaitement compréhensible. Je crois que le problème qu'il a évoqué est un problème extrêmement préoccupant, si préoccupant d'ailleurs que le Conseil des Etats avait, à l'origine, décidé de suspendre ses travaux pour s'assurer que la révision de la LP comprendrait l'adaptation aux exigences de la Convention de Lugano. Mais, après avoir suspendu ses travaux, le Conseil des Etats a décidé, à l'unanimité, de ne pas attendre cette adaptation et de poursuivre directement la révision envisagée de la LP sans l'adapter à la Convention de Lugano.

La commission du Conseil national s'est à son tour penchée sur le problème de l'adaptation à la Convention de Lugano. Elle a constaté, sur la base des rapports officiels qui lui ont été fournis, que cette convention avait été ratifiée sans que l'on sache exactement les conséquences pratiques qu'elle aurait sur le plan juridique, qu'à l'évidence il y avait des divergences de doctrine, que l'administration elle-même était partagée, que le département ou le chef du département ne voulait pas trancher entre ces querelles, que l'on allait donc prendre la responsabilité de laisser supporter, le cas échéant, par des particuliers, l'insécurité juridique liée à l'incertitude concernant les conséquences de cette convention.

La commission du Conseil national s'est donc trouvée en face d'une pesée d'intérêts. Est-ce que l'intérêt dominant était de poursuivre la révision immédiate de la LP et de voir ultérieurement l'adaptation à la Convention de Lugano, sauf à maintenir une certaine insécurité juridique, ou est-ce que l'intérêt dominant était de surseoir à la révision de la LP jusqu'à l'adaptation à la Convention de Lugano? Par 10 voix contre 7, votre commission a considéré que l'intérêt dominant était de poursuivre maintenant jusqu'au bout la révision de la LP sans prévoir l'adaptation à la Convention de Lugano. Elle a en revanche relevé la nécessité de prévoir aussi rapidement que possible, après coup, cette adaptation.

C'est donc à l'issue de cette pesée d'intérêts que je peux, au nom de la commission, vous demander de ne pas soutenir la proposition de renvoi Suter, et je vous informe que je ne suivrai pas la proposition de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: In der Botschaft vom 21. Februar 1990 zum Lugano-Übereinkommen ist der Bundesrat tatsächlich davon ausgegangen, dass dieses wichtige internationale Abkommen mit unserem SchKG harmoniere. Dieses Abkommen ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Inzwischen sind in der Doktrin kritische Stimmen laut geworden, ob nicht doch eine Anpassung unseres SchKG und eine bessere Harmonisierung mit dem Lugano-Übereinkommen nötig seien. Das Bundesamt für Justiz hat Erläuterungen erlassen, wie allfällige Schwierigkeiten im Sinne einer Übergangslösung zu beheben seien. Aufgrund dieser Stimmen in der Doktrin haben wir im Jahr 1992 eine Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, das Problem der Harmonisierung des SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen im Rahmen dieser SchKG-Revision befriedigend zu lösen.

Wie die Kommissionsberichterstatter soeben dargelegt haben, stellte sich heraus, dass sowohl unter den Experten als auch in der Verwaltung ein weitgehender Meinungsstreit besteht. Angesichts dieser Lage schien es uns nicht verantwortbar zu sein, diese wichtige Revision unseres Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes – die Botschaft stammt aus dem Jahre 1991 – weiter zu verzögern und mit diesem Expertenstreit über die Anpassung ans Lugano-Übereinkommen zu belasten. Wir können Ihnen das um so weniger empfehlen, als sich in den noch nicht ganz zwei Jahren seit Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens in der Praxis keine unzumutbaren Nachteile ergeben haben.

Angesichts dieses letzteren Argumentes spricht nach Meinung des Bundesrates, des Ständerates, aber auch Ihrer Kommission alles dafür, dass wir diese wichtige SchKG-Revision nun abschliessen und Ihnen das Problem der Harmoni-

sierung unseres SchKG mit dem Lugano-Übereinkommen aufgrund einer längeren Erfahrung, allenfalls mit einer gesonderten Vorlage, später wieder unterbreiten. Sollte sich wirklich herausstellen, dass sich aus dieser Nichtharmonisierung unzumutbare Nachteile ergeben, werden wir Ihnen im ganz normalen, ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine neue Vorlage unterbreiten.

Angesichts des Meinungsstreites der Experten und der Tatsache, dass der jetzige Zustand in der Praxis nicht zu bedeutenden Nachteilen geführt hat, wäre es unverhältnismässig, jetzt zu versuchen, die Harmonisierung vorzunehmen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Rückweisanspruch Suter abzulehnen. Ich erkläre Ihnen aber ganz klar: Sollten sich in den nächsten Jahren schwerwiegende Nachteile ergeben, werden wir Ihr Anliegen wiederaufnehmen und Ihnen eine gesonderte Vorlage unterbreiten.

Nabholz Lili (R, ZH): Seit ich in diesem Rat bin, habe ich noch nie nach einem Bundesrat gesprochen. Hier aber glaube ich, es tun zu müssen.

Herr Bundesrat Koller hat ausgeführt, es sei ein Expertenstreit ausgebrochen, und auch innerhalb der Verwaltung bestehe keine «*unité de doctrine*». Dazu muss ich folgendes sagen: Wenn uns von seiten der Praktiker deutlich signalisiert wird, dass hier wirklich eine echte Lücke besteht, die zu Problemen führen kann, dürfen wir uns nicht mit dem Hinweis aus der Verantwortung stellen, dass sich die Experten nicht einig seien. Wenn wir jedesmal auf die einhellige Übereinstimmung der Experten warten würden, könnten wir überhaupt nie legislieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Suter	55 Stimmen
Dagegen	62 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Züger

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Züger

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Stamm Luzi (R, AG), Sprecher der Minderheit: Ich begründe diesen Minderheitsantrag, weil Frau Kollegin Sandoz für die Kommission spricht.

In den achtziger Jahren war ich als damaliger Gerichtspräsident Aufsichtsbehörde der Betreibungsämter und pflegte in dieser Funktion eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Betreibungsbeamten. Das Problem, das sich in Artikel 3 stellt, ist für die Betreibungsbeamten wichtig; ich würde mich nicht mit der Minderheit für deren Anliegen einsetzen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass das Anliegen der Betreibungsbeamten richtig ist.

Wenn wir der Mehrheit der Kommission folgen, müssen die sogenannten Sporteln – das Geld, das von den Schuldner respektive von den Gläubigern hereinkommt – an die Staatskasse abgeliefert werden, und die Betreibungsbeamten werden aus derselben Staatskasse besoldet. Das ist nach Auffassung der Minderheit eine schlechte Lösung. Man sollte es beim bisherigen System belassen. Den Kantonen soll nach

wie vor freigestellt sein, die Verhältnisse so zu regeln, wie sie es im Einzelfall für richtig halten.

Es gibt drei Gründe, weshalb ich Sie bitte, der Minderheit zu folgen:

1. Bestimmend sind Überlegungen des Föderalismus: Weshalb sollte man zentralisieren, wenn sich die bisherige Lösung bewährt hat?

2. Vor allem im Hinblick auf kleine Gemeinden ist nicht einzusehen, weshalb die Staatsbesoldung eingeführt werden sollte. Das mag in Gemeinden angemessen sein, die einem Betreibungsbeamten soviel Arbeit zur Verfügung stellen können, dass er hundertprozentig ausgelastet ist. Aber in kleinen Gemeinden, wo vielleicht wenige Betreibungen pro Monat anfallen, scheint es mir widersinnig, die vorgeschlagene Lösung zu treffen.

3. Dieser Punkt ist bei weitem der wichtigste: Es liegt in der Natur der Sache, dass der Arbeitsanfall bei Betreibungsämtern sehr schwankend ist. Vor allem in kleinen Gemeinden kann es sein, dass längere Zeit gar keine Arbeit anfällt, und plötzlich kommen zahlreiche Amtshandlungen gleichzeitig auf den Betreibungsbeamten zu. Sehr flexible Lösungen sind hier ideal.

Die alte Lösung mit dem sogenannten Sportelsystem ist flexibel: Die Betreibungsbeamten werden im Sportelsystem auch an Wochenenden und an Abenden ihre Arbeit verrichten. Das ist ein enormer Vorteil. Man muss sich die Praxis vorstellen: Die Betreibungsbeamten müssen die Schuldner suchen. Diese werden sehr oft während des Tages, d. h. während der normalen Arbeitsstunden, nicht zu Hause sein. Wenn der Betreibungsbeamte die Arbeit auf sich nimmt, sich am Abend und übers Wochenende um den Fall persönlich zu kümmern, ist das äusserst wichtig. Das haben wir mit dem alten System optimal sichergestellt.

Ich muss Ihnen sagen, dass ich eigentlich gar nicht einsehe, weshalb wir die von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung wählen sollten. Die «Verstaatlichung» – die Lösung, nach der man fix besoldet ist – passt nicht in die heutige Landschaft, wo wir von Deregulierung, von Privatisierung reden, wo wir Lösungen suchen, bei denen der Leistungslohn und das Verursacherprinzip in den Vordergrund geschoben werden.

Wählen Sie bitte – zusammen mit der Minderheit – diejenige Lösung, die flexibel ist, diejenige Lösung, welche dem Betreibungsbeamten die Initiative lässt und ihn motiviert, dass er auch am Abend und übers Wochenende die Arbeit verrichtet, eben dann, wenn die Schuldner am besten gefunden werden können.

Züger Arthur (S, SZ): Hier handelt es sich lediglich um eine Teilrevision des SchKG, also sollten wir nur dort Änderungen vornehmen, wo Handlungsbedarf besteht. Und das ist hier zweifellos nicht der Fall. Warum wollen Sie etwas ändern, das im ganzen Lande klappt? Wollen Sie wirklich die vielgepriesene Kantonsautonomie beschneiden, und dies absolut grundlos? Ist das die breit geforderte Deregulierung? Ich verstehe nicht soviel davon, aber das hier ist das Gegenteil davon. Gerade auf dem Lande, und das ist der grössere Teil in der Schweiz, ist der Betreibungsbeamte nicht nur der gefürchtete Plaggeist, sondern vielfach für die einfachen Leute der beste und vor allem auch der billigste Berater bei finanziellen Sorgen. Machen Sie doch keine Beamten daraus, wenn es nicht absolut nötig ist! Auch zwingt der Minderheitsantrag keinen einzigen Kanton zum Sportelsystem zurück. Jeder Kanton wählt für sich das auf ihn zugeschnittene System, genau wie bisher.

Abschliessend gebe ich Ihnen noch generell einen guten Rat: Ändern Sie ohne Not niemals etwas, das klappt; Sie könnten es später bereuen!

Bitte stimmen Sie dem Minderheitsantrag und damit auch meinem Antrag zu. Ich danke Ihnen für Ihre kluge Einsicht.

Dünki Max (U, ZH): Das SchKG ist ein fachtechnisches Gesetz, welches den Ablauf eines ganz bestimmten Sachgeschäftes regelt. Im materiellen Bereich gibt es immer wieder Abweichungen und verschiedene Meinungen. Es kommt eben darauf an, ob man kauft oder verkauft. Als Schuldner hat man zwangsläufig andere Interessen zu vertreten, als dies der

Fall ist, wenn man Gläubiger ist. Aber so wie es im Leben ist, man weiss nie, auf welcher Seite man stehen muss oder auf welcher Seite geschlagen wird. Einmal kann der Normalbürger als Schuldner in die Mühlen des Betreibungswesens gelangen, es kann aber auch sein, dass man Forderungen betreibungsrechtlich einkassieren muss.

Bekanntlich kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Im Namen der LdU/EVP-Fraktion nehme ich nur zu einem Punkt Stellung. Er ist ausschliesslich politischer Natur und hat im Grunde genommen nichts mit dem eigentlichen Betreibungswesen zu tun. Ich meine Artikel 3, welcher die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihrer Stellvertreter regelt. Ich gebe unumwunden zu, dass ich früher die Meinung von Herrn Züger vertreten habe, dass es ganz egal sei, wer für den Lohn des Betreibungsbeamten aufkomme, die Hauptsache sei, dass der Betrieb richtig funktioniere. Aus Erfahrung bin ich jedoch klüger geworden.

Ich kenne in der Zwischenzeit zwei Gemeinden, die einen Systemwechsel vorgenommen haben. Anstelle von Sportel- und Gemeindefazulagen werden dort die Beamten wie die übrigen Gemeindebeamten fix besoldet. Sie müssen nunmehr die einkassierten Gebühren in die Gemeindekasse abliefern. Das Resultat war für mich ernüchternd: Es stellte sich in beiden Fällen heraus, dass die Einnahmen die Ausgaben übertrafen, und dies wohlverstanden bei einer sehr guten Entlohnung. Mancher Bundesbeamte würde sich die Finger lecken, wenn er auf einen derart grossen Zahltag käme!

Das bisherige Sportelsystem ist in vielen Fällen eine Pfründe, welche die Betroffenen natürlich nicht aufgeben wollen. Dafür habe ich Verständnis. Niemand weiss genau, was jene Betreibungsbeamten verdienen, welche von Gebühren- und Gemeindefazulagen leben, nicht einmal die Steuerkommissäre wissen das. Auf jeden Fall ist es schwer, dieses Einkommen richtig einzuschätzen.

Ich bin überzeugt, dass in vielen Fällen das deklarierte Einkommen bedeutend tiefer ist als die effektiven Einnahmen.

Ich denke nicht, dass die Mehrheit des Ständerates diese eigentlichen Pfründen schützen will. Wenn man das bisherige Besoldungsrecht beibehalten will, muss man unweigerlich die Gebührensätze reduzieren. Schuldner und Gläubiger zahlen nämlich zuviel, und zwar in das Portemonnaie der betreffenden Beamten.

Das Sportelsystem ist eines demokratischen Staates unwürdig. Es besteht kein Grund, die Betreibungs- und Konkursbeamten besoldungsmässig anders zu behandeln als die übrigen Beamten. Niemandem käme heute noch in den Sinn, den Gemeindefazulagen nach der Anzahl der Unterschriften oder der diktierten Seiten zu entlohnen. Ein Beamter hat die Pflicht zu erfüllen, die sein Amt mit sich bringt. Auch andere Beamten haben Stosszeiten, arbeiten abends und am Sonntag. Indem sie dies tun, verdienen sie ihren Lohn. Es wäre gut, wenn dieser nach einem Leistungssystem errechnet werden könnte.

Das Sportelsystem verleitet zu Gebührenschilderei, zu Missbräuchen; es ist nicht transparent. Niemand weiss genau, was wirklich in die Hosentaschen des Beamten fliesst. Es liegt im öffentlichen Interesse, allfälligen Missbräuchen vorzubeugen und für eine einheitliche Anwendung des SchKG zu sorgen.

Wer dem Ständerat und der Kommissionsminderheit zustimmt, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er bewusst der Pfründenwirtschaft Vorschub leistet. Nicht umsonst haben die Betreibungsbeamten vielen Ständeräten und Nationalräten geschrieben und sogar ein Gespräch mit ihnen gesucht, um sie vom Sportelsystem zu überzeugen. Bei ihnen geht es um sehr viel: Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, dann bellt er!

Ich habe auch kein Verständnis für das Gejammer, mit einem einheitlichen schweizerischen Besoldungssystem tangiere man die Souveränität der Kantone. Hier versucht man doch, das Kind mit dem Bad auszuschütten. Das ist ein ganz minimaler Punkt. Es geht nicht um den Föderalismus. Seien wir doch ehrlich: Es geht um die Pfründenwirtschaft! Herrn Züger würde ich sagen: Er will den Schutz der Pfründen zugunsten seiner «Fründen».

In der Organisationsfrage der Betreibungs- und Konkursämter bleiben die Kantone absolut frei. Sie können diejenige Lösung treffen, die sie für angemessen und richtig betrachten. Die minimale Einschränkung betrifft nur das Besoldungswesen.

Stürzen wir die Pfründenburg! Alte Zöpfe sind bei aller Hochachtung der kantonalen Souveränität endlich abzuschneiden. Viele Schuldner und Gläubiger wären Ihnen hierfür sehr dankbar. Wir haben gelobt, das Gesamtinteresse des Landes zu wahren. Das Sportelsystem dient aber nur den Privatinteressen.

Dreher Michael (A, ZH): Ich kann nicht verstehen, weshalb die Mehrheit ein eingespieltes System ändern will. Es geht um Bundesrecht. Der Vollzug ist kantonal, und der Kanton sagt, wie er das Bundesrecht kompetent und sachkundig vollziehen will. Meine Tätigkeit bringt es mit sich, dass ich als Betreibender hin und wieder mit Betreibungsämtern zu tun habe. Ich stelle fest, dass von den Betreibungsämtern im Kanton Zürich die Arbeiten kompetent, sachkundig ausgeführt werden; dasselbe ist aber auch im Kanton Schwyz der Fall, wo das Sportelsystem zur Anwendung kommt. Welches sind die Vorteile des geltenden Systems, das die Minderheit beibehalten will?

1. Wenn wir nicht einmal eine so triviale Angelegenheit den Kantonen zur Selbstregelung überlassen wollen, hören wir doch auch damit auf, immer den Föderalismus zu predigen. Das scheint mir nicht mehr zweckmässig zu sein.

2. Es handelt sich um einen deregulierten Bereich. Es gibt Kantone, die sagen: Bei uns bleibt der Betreibungsbeamte auch nach Büroschluss sozusagen unternehmerisch tätig. In einem Kanton mit Sportelsystem kann somit eine Betreibung noch am gleichen Tag erledigt werden. Es ist ein System, das zweifellos die Effizienz fördert. Ich sehe unter keinem Titel ein, was daran schlecht sein soll, was Pfründenwirtschaft sein soll. Es wäre mir noch kein Betreibungsbeamter, der das SchKG unternehmerisch vollzieht – er muss ja die Kompetenz nachweisen –, auf der Liste der 200 reichsten Schweizer aufgefallen.

Zusammenfassend bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen. Lassen wir es so, wie es ist. Den Betreibungsbeamten ist es recht, wie es jetzt ist, und die Kantone, die das Sportelsystem haben, möchten dieses beibehalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb sich der Bund da einmischen soll.

Ich bitte Sie, der Minderheit, also dem Beschluss des Ständerates, zuzustimmen.

Präsidentin: Die FDP-Fraktion und die grüne Fraktion lassen mitteilen, dass sie der Mehrheit folgen werden.

Steiniger Franz (R, UR), Berichterstatter: Das freie Unternehmertum in diesem Bereich ist sehr begrenzt, denn die Gebührenehöhe wird ja durch den Staat festgelegt. Es geht im Prinzip nur um die Frage, ob die Gebühren direkt an den Betreibungsbeamten oder zuerst an den Staat gehen, der dann den Betreibungsbeamten entschädigt.

Hier geht es darum, dass das Sportelsystem, bei dem die Gebühren direkt zum Betreibungsbeamten gehen, abgeschafft würde und der Staat für die Entschädigung des Betreibungsbeamten verantwortlich wäre.

Was hier dargelegt wurde, ist falsch und fast eine Karikatur des Mehrheitsantrages und unseres Beschlusses aus der ersten Beratung: Es geht nicht darum, dass diese Betreibungsbeamten in Zukunft fixe Jahresbesoldungen haben müssen. Da sind alle Lösungen möglich. Ich habe das bereits bei der ersten Behandlung dieses Artikels gesagt. Die zuständigen Gemeindefazulagen können Jahresentschädigungen sprechen, sie können Teilzeitpensen machen; sie können ihre Besoldung vom Aufwand abhängig machen: nach der Höhe der Betreibungssumme oder bemessen nach der Zeit, die gebraucht wird. Entscheidend ist, dass der Staat diesen Betreibungsbeamten besoldet, damit im Hinblick auf die Besoldung keine direkte Beziehung zwischen dem Gläubiger und dem Betreibungsbeamten entsteht.

Unter diesem Gesichtspunkt, meine ich, sind viele Argumente, die nun vorgebracht worden sind, nicht stichhaltig. Die Kantone sind absolut frei, wie sie dieses Anstellungsver-

hältnis ausgestalten wollen. Was sie nicht mehr zulassen dürfen, ist, dass die Gebühren direkt an den Betreibungsbeamten gelangen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il est exact que le droit actuel laisse aux cantons la possibilité de régler comme ils l'entendent l'indemnisation des préposés.

La version du Conseil fédéral, qui a été suivie par notre Conseil l'année dernière, prévoit d'imposer aux cantons qui le pratiquent encore la renonciation au système des émoluments. Le Conseil des Etats souhaiterait revenir à la liberté laissée aux cantons.

Le système proposé par le Conseil fédéral et retenu l'année dernière par le Conseil national, puis maintenant à nouveau par la majorité de votre commission, puisque c'est par 10 voix contre 6 qu'elle maintient sa décision, est justifié dans le message par deux motivations: d'une part, le fait que le système des émoluments que pratiquent certains cantons est démodé; d'autre part, la crainte qu'il ne permette des abus.

Votre commission est revenue sur cette crainte que le système des émoluments ne permette des abus, et cela a été sa motivation principale pour vous inciter, par 10 voix contre 6, je le rappelle, à maintenir votre décision de l'année dernière, c'est-à-dire à suivre le Conseil fédéral.

Koller Arnold, Bundesrat: Weshalb hat Ihnen der Bundesrat vorgeschlagen, das Sportelsystem abzuschaffen? Weil es doch etwas Anrüchiges beinhaltet. Denn das Sportelsystem besteht ja darin, dass der entsprechende Beamte um so mehr verdient, je mehr Verfahrenshandlungen er auf Kosten des Schuldners vornimmt. Damit ist eine Missbrauchsgefahr im System immanent vorhanden. Das war der Grund, weshalb wir hier -anlässlich dieser Revision des SchKG - das Sportelsystem von Bundesrechts wegen abschaffen wollten.

Dabei - das muss ebenso klargestellt sein - war es nie unsere Absicht, im einzelnen den Kantonen die Art der Entschädigung vorzuschreiben. Das einzige, das wir von Bundesrechts wegen sicherstellen wollen, ist, dass die Entschädigung unabhängig von den erhobenen Gebühren erfolgen muss. Insofern - ich gebe es gerne zu - ist vielleicht der Text des bundesrätlichen Entwurfs nicht über jeden Zweifel erhaben.

Aber ich möchte hier ganz klar festgehalten haben: Auch wenn Sie mit der Mehrheit Ihrer Kommission wieder dem Bundesrat zustimmen, bleiben die Kantone in der Art der Entschädigung frei. Das einzige, was wir ausschliessen: Es soll nicht mehr möglich sein, die Besoldung abhängig von den erhobenen Gebühren festzulegen. Insofern kann ich Ihnen, Herr Züger, vollständig zustimmen.

Ich komme ja selber aus einem sehr kleinen Kanton. Es liegt mir natürlich sehr daran, dass wir hier keine Fixbesoldung vorschreiben. Es liegt mir auch daran, dass wir keine Beamtung vorschreiben. Es ist auch künftig möglich, nach dem tatsächlichen Aufwand zu besolden, und es kann durchaus auch eine Person sein, die das nebenbei macht. Wir wollen keineswegs allen Kantonen vollamtliche, fixbesoldete Beamte vorschreiben. Hier lassen wir den Kantonen die volle Freiheit. Wir wollen einzig, dass es klar ist, dass künftig unabhängig von den erhobenen Gebühren entschädigt werden muss.

Da möchte ich Ihnen doch zu bedenken geben: Wenn wir schon Institutionen haben, die eine gewisse Missbrauchsgefahr beinhalten, sollten wir meines Erachtens nicht einen Skandal abwarten, bis wir das Gesetz reformieren; wir sollten den Kantonen nach wie vor volle Freiheit lassen, aber dieses Ärgernis, dass der Beamte durch die Zahl der Verfahrenshandlungen, die er vornimmt, selber sein Einkommen bestimmen kann, passt einfach nicht in ein modernes SchKG.

Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Wir werden, Herr Züger, diese möglichen Missverständnisse - dass hier Fixbesoldung vorgeschrieben sein soll, was wir wirklich nicht wollen -, im Differenzbereinungsverfahren mit einem noch klareren Text eindeutig festlegen können.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit/Züger

76 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

52 Stimmen

Art. 5 Abs. 3, 4 (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4 (neu)

Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Art. 5 al. 3, 4 (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4 (nouveau)

La réparation morale est en outre due lorsque la gravité de l'atteinte le justifie.

Angenommen - Adopté

Art. 6, 7 Abs. 2, 7a, 8 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6, 7 al. 2, 7a, 8 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

Art. 8a Abs. 1 bis, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1 bis Bst. b, c

Streichen

Abs. 2 Bst. c

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Hess Peter, Chevallaz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Müller, Perey, Rutishauser, Segmüller)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ordnungsantrag Loeb François

Abs. 1 bis Bst. b

Da keine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat besteht, ist der Antrag der Kommission auf Streichen gemäss Geschäftsverkehrsgesetz nicht möglich. Es ist deshalb auf die materielle Diskussion zu verzichten.

Eventualantrag Loeb François

(falls der Ordnungsantrag abgelehnt wird)

Abs. 1 bis Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loeb François

Abs. 1 bis Bst. c

c. das Auskunftsgesuch im Auftrag eines Dritten erfolgt und der Dritte seinerseits zur Einsichtnahme berechtigt ist.

Art. 8a al. 1 bis, 2

Proposition de la commission

Al. 1 bis let. b, c

Biffer

Al. 2 let. c

Majorité

Maintenir

Minorité

(Hess Peter, Chevallaz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Müller, Perey, Rutishauser, Segmüller)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Motion d'ordre Loeb François**Al. 1bis let. b*

Comme il ne subsiste aucune divergence entre le Conseil national et le Conseil des Etats et conformément à la loi sur les rapports entre les Conseils, une proposition de biffer n'est pas possible. Par conséquent il faut renoncer à la discussion sur le fonds.

Proposition subsidiaire Loeb François

(en cas de rejet de la motion d'ordre)

Al. 1bis let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Loeb François**Al. 1bis let. c*

c. la demande d'extrait résulte sur mandat d'une tierce personne. La consultation par le tiers est soumise à autorisation.

Abs. 1bis Bst. b – Al. 1bis let. b

Loeb François (R, BE): Wenn wir den Ordnungsantrag annehmen, brauchen wir nicht materiell über Buchstabe b zu diskutieren.

Worum geht es? Es geht um eine Verfahrensfrage. Wir haben diesem Buchstaben b in der ersten Beratung mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt. Der Ständerat hat ebenfalls zugestimmt. Es besteht keine Differenz. Ich frage Sie nun: Warum wollen wir wieder darüber diskutieren, wenn keine Differenz besteht? Will irgend jemand in der Verwaltung unbedingt etwas durchbringen? Wir als Parlament haben klare Regeln, und diese Regeln sind auch im Sinne der Präjudizien, die wir schaffen könnten, einzuhalten.

Es wird vermutlich gesagt werden, es gebe zwischen den Buchstaben b und c einen inneren Zusammenhang. Aber lesen Sie nach, es besteht kein innerer Zusammenhang. Wir haben das letzte Mal über die Buchstaben a und b auch separat abgestimmt.

Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen, damit wir klare Verhältnisse haben, damit auch in Zukunft der Wille des Parlaments, der beiden Kammern, respektiert wird und damit niemand durch die Hintertüre kommt und Bestimmungen, die wir mit solch klaren Mehrheiten beschlossen haben, umstösst.

Steiniger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Loeb François abzulehnen.

Es ist nicht richtig, dass zwischen den Buchstaben b und c kein Zusammenhang bestehe. Bei der Behandlung im Ständerat ist hier eine gewisse Verwirrung entstanden. Man war nicht glücklich über Buchstabe b und hat dann, um eine Differenz zu schaffen, Buchstabe c noch hineingenommen.

Wenn Sie das Datenschutzgesetz beiziehen, sehen Sie, dass es um nichts anderes geht, als um eine Kastration von Buchstabe b durch Buchstabe c. Zunächst wurde nämlich Buchstabe b zugestimmt, und dann hat man ihn mit Buchstabe c wieder eingeschränkt. Weil in Buchstabe c eine Differenz besteht, muss auch über Buchstabe b diskutiert werden können, falls Sie irgendeine Zwischenlösung vorsehen wollen. Ihre Kommission hat eine gefunden; sie empfiehlt Ihnen die Buchstaben b und c zur Streichung. Es besteht dieser innere Zusammenhang. Der Antrag im Ständerat war eindeutig und hatte das Ziel, mit Buchstabe c wieder zu reduzieren, was in Buchstabe b beschlossen worden ist. Aus diesem Grund müssen wir, wenn bei Buchstabe c eine Differenz besteht, auch Buchstabe b diskutieren können.

Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Loeb François abzulehnen. Sie können dann materiell über die Buchstaben b und c entscheiden.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il faut reconnaître qu'il existe, sur le point concernant la motion d'ordre Loeb François, une certaine incertitude, si j'ose utiliser ce terme.

En effet, du procès-verbal de la commission, il résulte qu'alors que nous discutons de la lettre c, il a été brusquement fait référence à la lettre b et qu'une décision de la commission, par

9 voix contre 4, concernerait la suppression de la lettre b, alors que la commission ne discutait pas de cette lettre.

Si bien qu'en mon âme et conscience, je ne peux pas vous donner l'avis de la commission sur ce point et je ne peux, personnellement, que vous dire que je soutiendrai la motion d'ordre Loeb François.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich erinnere mich noch genau an die Herbstsession 1993 in Genf. Frau Ständerätin Josi Meier hatte den Antrag zum Buchstaben c ganz bewusst gestellt, damit im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens auch noch einmal auf die Litera b zurückgekommen werden könne. Denn im Ständerat war man sich nicht im klaren, ob bei Litera b ein weiser Entscheid getroffen worden war. Deshalb wollte man mit der Annahme von Litera c eine Differenz schaffen, um die Sache noch einmal in aller Ruhe durchdenken zu können. Aus diesem Grund wäre es allzu formalistisch, zu sagen, hier liege keine Differenz vor. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Loeb François
Dagegen

57 Stimmen
71 Stimmen

Loeb François (R, BE): Wir haben in der letzten Beratung hier im Saal sehr lange über diesen Punkt diskutiert, und Sie haben diesem Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe b mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt.

Worum geht es? Hier geht es um Markttransparenz und um die Gewährleistung eines lautereren Wettbewerbs unter den Konkurrenten. Diese Gewährleistung überlässt der Staat weitgehend den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern selber, und der Trend geht – richtigerweise, beispielsweise bei den Liberalisierungen, die wir immer wieder beschliessen – in diese Richtung. Das ist richtig so. Aber wenn wir diesem Trend folgen, müssen auch die Wirtschaftsteilnehmer die Mittel zur Durchsetzung des lautereren Wettbewerbs haben. Dazu gehören die Marktbeobachtung und die Beobachtung von Konkurrenten, gerade angesichts der heute in zahlreichen Wirtschaftszweigen herrschenden Verhältnisse. Sie wissen, dass es Unternehmungen gibt, die kurz vor dem Zusammenbruch stehen und ihren Kunden entsprechende Dumpingofferten unterbreiten.

Wenn nun die anderen, die innerhalb dieses Wettbewerbs stehen, nachschauen können, wie die Bonität eines solchen Unternehmens ist, haben sie eine bessere Markttransparenz. Wenn sie solche Auskünfte nicht einholen können, fehlt ihnen ein wesentliches Element, und dann kann es wirklich riesige Probleme geben.

Ich erinnere z. B. an die Situationen, die in der Bauwirtschaft entstehen können. Sie wissen alle, was wir in letzter Zeit an Zusammenbrüchen erlebt haben, an Problemen, an Firmen, die ihren Kunden Offerten gemacht haben, die jenseits von Gut und Böse waren. Wenn die Unternehmungen, die im Markt tätig sind, die Möglichkeit nicht haben, den Markt beobachten zu können, entstehen für jeden Marktteilnehmer Probleme.

Ich bitte Sie deshalb, an Buchstaben b festzuhalten. Wenn wir es nicht ermöglichen, die Konkurrenz zu beobachten, werden wir grosse Probleme bekommen.

Vornehmlich die kleinen und mittleren Unternehmen sind darauf angewiesen, mit diesem Instrument den Markt zu beobachten.

Das letzte Mal haben wir mit 78 zu 7 Stimmen zugestimmt. Ich sehe nicht ein, warum wir plötzlich umkehren sollten. Es war klar, dass wir die Instrumente für einen lautereren Wettbewerb, für die Übersicht des einzelnen Marktteilnehmers schaffen müssen.

Ich bitte Sie also, an Buchstabe b festzuhalten. Es haben ja beide Räte zugestimmt. Es geht jetzt darum, dass wir an dem, was wir das letzte Mal beschlossen haben, festhalten, wozu auch der Ständerat bereits ja gesagt hat. Sagen Sie also ja zur Wiederaufnahme dieses Buchstabens b!

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Unbestritten ist, dass die potentiellen oder tatsächlichen Gläubiger ein Einsichtsrecht in die Betreibungsregister haben; das ist der Buchstabe a. Fraglich ist, ob auch die Konkurrenten – wer das auch immer sei – ein Einsichtsrecht in diese Register haben.

Der Nationalrat hat dieses Einsichtsrecht in einer ersten Runde bejaht. Der Ständerat hat es dann mit dem Buchstaben c völlig ausgehöhlt. Und jetzt schlägt Ihnen die Kommissionmehrheit vor, das Einsichtsrecht nur auf die potentiellen und tatsächlichen Gläubiger gemäss Buchstabe a zu beschränken und die Mitwettbewerber auszuschliessen. Das ergibt sich durch die Streichung dieses Buchstabens b; denn man hat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe des SchKG ist, Markttransparenz zu schaffen, und dass es im Vergleich zur Datenschutzgesetzgebung ein sehr weitgehender Eingriff wäre, wenn wir über das SchKG auch den Konkurrenten faktisch die Gelegenheit gäben, in die Betreibungsregister Einsicht zu nehmen. Das war auch der Grund, dass der Ständerat Buchstabe c eingebracht hat.

Wir bitten Sie, der Kommission zuzustimmen, die diesen Buchstaben b wieder streichen möchte.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme je l'ai dit tout à l'heure, il ne me paraît pas possible, compte tenu du procès-verbal, d'exprimer une opinion de la commission sur ce point en ce qui concerne la lettre b.

En revanche, j'attire votre attention sur le fait que si, conformément à la proposition de la commission unanime, vous biffez, après, la lettre c, nous aurons créé une divergence qui permettra de toute manière au Conseil des Etats de reprendre, cette fois en connaissance de cause, la discussion des lettres b et c.

Koller Arnold, Bundesrat: Hier im SchKG regeln wir Gläubigerschutz. Daraus ergibt sich, dass jeder potentielle oder tatsächliche Gläubiger, gegenüber seinen Schuldner ein Einsichtsinteresse hat. Das ergibt sich ganz klar aus der Litera a. Dagegen wäre es problematisch, wenn wir ein generelles Einsichtsrecht des Konkurrenten vorsehen würden, unabhängig davon, ob er ein tatsächlicher oder potentieller Gläubiger ist. Wie Herr Steinegger zu Recht gesagt hat, kann es nicht Aufgabe des SchKG sein, in diesem umfassenden Sinne Markttransparenz zu schaffen.

Zur Anspielung von Herrn Loeb François auf die jüngsten Ereignisse auf dem Immobilienmarkt: Es ist ja sichergestellt, dass Sie, sobald Sie in die Gläubigerfunktion kommen – auch im Hinblick auf einen erst noch abzuschliessenden Vertrag mit einem konkreten Schuldner –, das Einsichtsrecht haben.

Aus diesen Gründen möchten wir Sie bitten, dieses Einsichtsrecht des Konkurrenten wirklich auf jene Fälle zu beschränken, in denen er selber als tatsächlicher oder potentieller Gläubiger auftritt. Das ist durch die Litera a gewährleistet.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, Ihrer Kommission zuzustimmen.

Loeb François (R, BE): Wo liegt das spezielle Problem? Wir sollten doch auf die Praxis bezogene Gesetze machen. Die Wirtschaft ist in der Praxis darauf angewiesen, diese Information in den Betreibungsregistern zu holen. Wir haben keine andere Möglichkeit. Entziehen Sie doch der Wirtschaft nicht diese Möglichkeit. Volkswirtschaftlich wäre das komplett verkehrt. Wer hat ein Interesse daran, dass es mehr Konkurse gibt?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen
Für den Eventualantrag Loeb François	44 Stimmen

Abs. 1bis Bst. c – Al. 1bis let. c

Loeb François (R, BE): Hier geht es um die Möglichkeit, dass ein Dritter ein Einsichtsrecht bekommen kann. Es geht auch hier um eine praktische Frage, nämlich darum, ob Auskunftsunternehmungen, denen vor allem kleine und mittlere Unternehmen Aufträge erteilen, die Möglichkeit haben, Betreuungsauskünfte zu bekommen.

Ich bin der Ansicht, dass wir dafür zu sorgen haben, dass man möglichst einfach an solche Auskünfte kommen soll. Wenn jemand eine Auskunft wünscht, sollte er die Möglichkeit haben, den Auftrag einem Dritten zu übergeben, z. B. einem Auskunftsbüro. Wenn kleine und mittlere Unternehmen Auskünfte jedesmal selbst einholen müssen, ist der Aufwand viel zu gross.

Ich möchte jetzt folgende Fragen stellen: Wichtig wäre für mich, dass nicht ein eigenes Interesse nachgewiesen werden muss, wenn ein Auskunftseinholer einen Auftrag eines Dritten hat, und dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sinne einer Stellvertretung besteht und keine zusätzliche formelle Vollmacht notwendig ist, sondern dass der Auftrag genügt.

Wenn mir das von Ihnen, Herr Bundsrat, zuhanden der Materialien bestätigt wird, kann ich meinen Antrag zu Buchstabe c zurückziehen und mich dem Streichungsantrag anschliessen. Aber es ist einfach von Bedeutung, dass in der Praxis möglichst unbürokratisch vorgegangen werden kann. Es gibt leider Registerführer, die nach wie vor auf einem eigenen Interesse, auch eines Beauftragten, beharren. Hier sollten wir in den Materialien Klarheit schaffen.

Leuba Jean-François (L, VD): J'aimerais vous inviter à appuyer la proposition d'amendement Loeb François dans la mesure où elle est maintenue et où les explications du Conseil fédéral ne paraissent pas suffisantes.

Mais j'aimerais surtout m'adresser ici aux francophones du Conseil pour dire que le texte traduit que l'on nous a donné est incompréhensible, car il n'est pas en français. On a réussi l'exploit de faire des fautes et de dire le contraire de ce que veut la proposition allemande. Je prie donc les francophones de lire la proposition Loeb François en allemand parce que c'est le seul texte compréhensible.

Ce que veut dire M. Loeb, c'est qu'il y a un intérêt vraisemblable lorsque la demande de renseignement est faite sur mandat d'un tiers et que ce tiers est autorisé à consulter le registre. Ce n'est naturellement pas une autorisation qui doit être donnée au tiers, c'est le tiers qui est autorisé à consulter le registre et, par conséquent, dans ce cas-là, le mandat peut être donné à un bureau de renseignement ou à un mandataire professionnel. Il est clair que c'est cette interprétation qui est valable et non celle du texte français rédigé au surplus plutôt en patagon qu'en français.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Mit unserer Entscheidung in Buchstabe b haben wir jetzt ohnehin eine Differenz zum Ständerat geschaffen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, Buchstabe c ebenfalls zu streichen; somit haben Sie auch hier eine Differenz zum Ständerat. Dann muss das Ganze noch einmal überprüft werden.

Der Vorschlag von Herrn Loeb François, dass man auch Dritten ermöglichen würde, diese Auskunftsrechte geltend zu machen, geht natürlich relativ weit; es geht dabei um die Auskunfteien. Und es stellt sich die Frage, wie er sich das Zusammenspiel vorstellt. Es würde ja nur noch um Buchstabe a gehen, nämlich dass es der tatsächliche oder potentielle Gläubiger ist, und es müsste sich immer um einen Einzelfall handeln; dieser Vorschlag ist nicht mehr operationell, weil er sich auf Buchstabe b bezog.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie der Kommission zustimmen, dass Sie Buchstabe c streichen. Damit ist die Differenz zum Ständerat gegeben, und die Ständeratskommission muss sich noch einmal darüber neigen, um einen zweckmässigen Vorschlag zu unterbreiten.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je ne peux que vous inciter à suivre la recommandation du rapporteur de langue allemande.

C'est en effet à l'unanimité que la commission a accepté de biffer la lettre c, se rapportant à la discussion qui avait eu lieu au Conseil des Etats – et je pense que M. Koller, conseiller fédéral, va apporter de nouveaux éléments y relatifs –, assurant en effet que le principe selon lequel le mandataire peut obtenir des extraits des registres des offices des poursuites est un principe qui correspond aux règles générales du mandat et

que, par conséquent, si on ajoutait ceci à la lettre c, on créerait une sorte d'insécurité juridique pour tous les cas où on ne l'a pas dit.

Je crois en effet que ce qui serait nécessaire, comme cela a été dit au Conseil des Etats, et comme la commission a pu le relever, c'est qu'une indication ou des instructions soient données aux préposés de manière qu'ils respectent les règles générales du mandat et qu'ils n'aient pas de scrupule à appliquer le droit.

La commission unanime a accepté de biffer la lettre c. Je vous invite donc à en faire de même, mais à écouter très soigneusement la réponse de M. Koller, conseiller fédéral. Il faut d'ailleurs relever, encore une fois, que grâce aux divergences créées toute la question de l'article 8a alinéa 1bis devra être reprise au Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Litera c betrifft die Vertretungsverhältnisse. Auch im Rahmen des SchKG gilt das allgemeine Stellvertretungsrecht. Das bedeutet, dass einem Stellvertreter des Gläubigers, einem Anwalt oder Inkassobüro, im selben Masse Auskunft zu geben ist wie dem Gläubiger selber. Damit ist auch klar, dass der Beauftragte kein eigenes Interesse haben muss, sondern dass das Interesse des Auftraggebers genügt. Hingegen muss der Beauftragte natürlich das Mandatsverhältnis nachweisen. Unter diesen Bedingungen ist es ganz klar, dass diese Litera c nicht nötig ist.

Loeb François (R, BE): Nach dieser Erklärung von Bundesrat Koller bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Das Gesagte ist ganz klar. Es war wichtig, dass das bestätigt worden ist.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Hess Peter (C, ZG), Sprecher der Minderheit: Zum besseren Verständnis der Fragestellung gestatte ich mir, nochmals etwas auszuholen. Wir wissen jetzt aufgrund der soeben geführten Diskussion, dass es Absicht des Bundesrates ist, das Einsichtsrecht in die Register der Betreibungs- und Konkursämter einzuschränken. Gemäss heute gültiger Regelung, ich verweise auf Artikel 8 Absatz 2 SchKG, kann jedermann, der ein Interesse nachweist, die Protokolle einsehen oder sich Auszüge geben lassen. Artikel 8a Absatz 1 gesteht dieses Einsichtsrecht im Grundsatz jeder Person zu, die ein Interesse glaubhaft macht.

In Absatz 1bis haben wir nun beispielhaft festgelegt, wann insbesondere wir eine Glaubhaftmachung eines Interesses sehen, nämlich immer dann, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt und allenfalls – jetzt abhängig von der Regelung im Ständerat – zusätzlich noch in der Problematik, die wir soeben diskutiert haben.

Nun geht aber das neue Gesetz einen Schritt weiter, um den Schutz des Schuldners zu verstärken. Von einer Betreibung soll inskünftig keine Kenntnis gegeben, also kein Betreibungsregisterauszug abgegeben werden, wenn die Betreibung nichtig oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben wird – das ist Absatz 2 Buchstabe a – oder wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat, Absatz 2 Buchstabe b. Auf Antrag von Herrn Vollmer hat unser Rat seinerzeit mit 81 zu 19 Stimmen die Kenntnissgabe sodann auch ausgeschlossen – mit Buchstabe c –, wenn der Schuldner «während des Einleitungsverfahrens bezahlt oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat».

Der Ständerat ist bei Buchstabe c nicht so weit gegangen wie der Nationalrat. Keine Kenntnis von der Betreibung geben will auch der Ständerat, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat. Im Gegensatz dazu aber soll der Umstand, dass der Schuldner bezahlt hat, die Kenntnissgabe nicht ausschliessen. Der entsprechende Entscheid im Ständerat fiel einstimmig.

Ihre Kommission hat nun bei 8 zu 8 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Festhalten beschlossen. Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen und damit die Differenz zu beseitigen.

Folgende Überlegungen bestärken mich in dieser Haltung: Wenn der Schuldner während des Einleitungsverfahrens freiwillig bezahlt, so ist dies wohl der beste Beweis dafür, dass die Betreibung nicht missbräuchlich war. Wer nun behaupten will, eine Einsicht in Betreibungen, bei denen der Schuldner schliesslich doch bezahlt habe, sei zu Präventionszwecken nicht erforderlich, der verkennt sowohl die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wie auch den Betreibungsalltag. Nicht nur durch effektive Ausfälle, sondern auch durch verspätete Zahlungen erleidet die Wirtschaft enorme Verluste. Betreibungen sind im Hinblick auf eine Bonitätsprüfung deshalb auch dann von grosser Bedeutung, wenn der Schuldner noch im Einleitungsverfahren zahlt. Durch Zahlungsverzug werden den Gläubigern die entsprechenden Mittel blockiert, was zu erheblichen Kosten führt. Im Extremfall kann die durch Zahlungsverzug bedingte Illiquidität sogar zum Konkurs führen.

In der Praxis kommt es sodann oft vor, dass Schuldner das Rechtsöffnungsverfahren abwarten und auf eine Verweigerung der Rechtsöffnung spekulieren. Sobald sie aber damit rechnen müssen, dass Rechtsöffnung gewährt wird, stoppen sie die Betreibung durch sofortige Zahlung. Solchem Tun darf nicht Vorschub geleistet werden. Ganz allgemein kann jedenfalls der Umstand, dass ein Schuldner mehr oder weniger regelmässig Betreibungen abwartet, bis er zahlt, für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit sicherlich nicht irrelevant sein. Es muss deshalb zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit auch von Betreibungen Kenntnis gegeben werden, bei denen der Schuldner noch vor der Rechtsöffnung bezahlt hat.

Ich beantrage Ihnen nochmals, dem Ständerat zuzustimmen und die Fassung der Mehrheit, die nur mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen worden ist, abzulehnen.

Präsidentin: Die SP-Fraktion und die grüne Fraktion lassen mitteilen, dass sie der Mehrheit zustimmen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Die Ausgangslage ist von Kollege Hess zutreffend dargestellt worden. Dem ist eigentlich nichts beizufügen. Dass eine ganz knappe Mehrheit der Kommission an unserer Entscheidung festhalten und auch den Schuldner, der während des Einleitungsverfahrens – d. h. bis zur Rechtsöffnung – noch zahlt, schützen möchte, ergibt sich aus zwei Überlegungen:

1. Es kann sich ereignen, dass die Zahlung aus einem Versehen nicht erfolgte, und dann ist man im Betreibungsregister aufgeführt, in welches die Leute Einsicht nehmen können.
2. Man beurteilt vielleicht die Rechtslage so, dass eine derartige Betreibung nicht gerechtfertigt sei, sieht dann aber ein, dass es nicht möglich ist, das im Rahmen einer Rechtsöffnung zu bestreiten, bevor es zur Rechtsöffnung kommt, und dann bezahlt man. Es scheint in diesen Fällen nicht angängig, dass man dann im Betreibungsregister steht – worüber auch Dritte Auskunft erhalten –, obwohl es dabei eigentlich nicht um eine Frage der Bonität des Betreffenden ging, sondern um eine andere rechtliche Beurteilung oder um ein Versehen. Aber Sie haben gehört, die Kommission war sehr gespalten.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je ne peux que confirmer ce que vient de dire le rapporteur de langue allemande. Je rappelle que la décision de la commission a été prise par 8 voix contre 8 avec la voix prépondérante du président.

En fait, la question qui se pose est la suivante: lorsqu'on communique le contenu des procès-verbaux en matière de poursuite, on peut porter atteinte aux droits de la personnalité du débiteur. Et lorsqu'un débiteur a payé après l'introduction de la procédure de poursuite, cela ne signifie pas a priori qu'il est un mauvais débiteur. Il peut en effet avoir eu des raisons de ne pas payer tout de suite ou juste dans les délais.

C'est la raison pour laquelle, conformément à la proposition de la majorité de la commission, je vous incite à maintenir la décision de notre Conseil, prise l'année dernière.

Koller Arnold, Bundesrat: Es besteht tatsächlich ein gewisses Dilemma. Auf der einen Seite wird ein Gläubiger normalerweise eine Betreibung zurückziehen, wenn der Schuldner bezahlt hat. Es sei denn – diesen Fall hat offenbar Herr Hess Peter im Auge –, es handle sich um einen Schuldner, der notorisch zu spät zahlt. Andererseits läuft man auch eine Gefahr: Wenn man es nämlich bei der geleisteten Zahlung nicht bewenden lässt, macht man die Streichung im Register vom Goodwill des Gläubigers abhängig. Das kann wieder zu Missbräuchen und unbilligen Ergebnissen führen. Daher schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission vor, dass schon die Zahlung allein einen blanken Betreibungsauszug sollte bewirken können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	46 Stimmen

Art. 14 Abs. 2; 17 Abs. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 2; 17 al. 4

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20a Abs. 1, 2

Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20a al. 1, 2

Proposition de la commission
Al. 1
.... procédés téméraires ou de mauvaise foi peut être
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il s'agit simplement d'expliquer le nouveau contenu de l'article 20a. C'est à l'unanimité que la commission a complété l'alinéa 1er en précisant que la mauvaise foi entraînait aussi en considération, de manière à assurer l'harmonisation avec le Tarif des frais applicable à la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, qui prévoit aussi cette précision.

Toujours à l'alinéa 1er, en ce qui concerne l'amende, il s'agit naturellement d'une amende disciplinaire, et non pas d'une amende pénale, la distinction étant importante. Je vous renvoie pour cela à la jurisprudence du Tribunal fédéral.

Enfin, les modifications apportées par le Conseil des Etats à l'alinéa 2 sont simplement reprises du droit existant actuellement tel que vous le trouvez dans la loi fédérale d'organisation judiciaire, et c'est ce qui explique que nous ayons, en fin de texte, une modification de la loi fédérale d'organisation judiciaire. Il y a un lien entre ces deux articles. Je tenais à apporter ces trois précisions.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 2; 27 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 2; 27 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35 al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Cet article ne pose aucun problème de fond. Je signale simplement que l'on trouve maintenant dans le texte français, après «feuille officielle cantonale», l'adjectif «concernée». Il n'y a aucun changement matériel par rapport au texte actuel où ne figure pas l'indication «concernée». Il va de soi que c'est toujours dans la feuille concernée que l'on faisait une publication. Il ne faudrait donc pas croire que l'on a voulu introduire une nouveauté par rapport à ce qui a toujours été l'interprétation admise.

Angenommen – Adopté

Art. 41

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 56 Ziff. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 56 ch. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Hier wird Ihnen Festhalten an unserem Beschluss empfohlen.

Die Mehrheit der Kommission hat dem zugestimmt, dass wir die Betreibungsferien nicht weiter ausdehnen, sondern bei unserem Entscheid, den wir bei der ersten Beratung gefasst haben, bleiben: Wir wollen die Gläubigerstellung verbessern, wir wissen ja nicht genau, wann die Schuldner und die Betreibungsbeamten in die Ferien gehen, und wir möchten die Staus vermeiden, die durch die Betreibungsferien entstehen. Wir bitten um Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 68a Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 68a al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 68b Abs. 3

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Sandoz, Borel François, Chevallaz, Perey, Thür)
.... nach Artikel 132. (Rest streichen)

Art. 68b al. 3

Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Sandoz, Borel François, Chevallaz, Perey, Thür)
.... par l'article 132. (Biffer le reste)

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Hier geht es um ein sehr spezielles Problem. Es geht um die Behandlung der Gütergemeinschaft im SchKG. Gemäss Artikel 234 des Zivilgesetzbuches (ZGB) haftet ein Ehegatte nur mit seinem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes. Zu diesem Gesamtgut gehören gemäss Artikel 222 des ZGB auch die Einkünfte. In Widerspruch zu dieser Regelung im ZGB erlaubt nun der neue Artikel 68b Absatz 3 des SchKG, dass im Rahmen des Betreibungsverfahrens vollständig auf die zukünftigen Einkünfte gegriffen werden kann. Mit anderen Worten: Der Lohnanspruch ist nicht mehr in dem Umfang Gesamtgut, wie es das ZGB vorsieht. Das ist eine bedeutsame Änderung des materiellen Rechts, das im ZGB festgeschrieben ist.

Die Minderheit Sandoz ist nun der Auffassung, dass diese Änderung des materiellen Rechts – sofern man sie will – nicht im Rahmen des SchKG vorgenommen werden sollte, weil es hier um formales und nicht um materielles Recht geht, sondern im ZGB.

Wenn Sie diesen Zusatz streichen, erhalten Sie eine Differenz aufrecht. Es ist denkbar, dass – was die materielle Regelung betrifft – im Ständerat eine bessere Lösung gefunden werden kann, die besser im Einklang mit dem materiellen Recht im ZGB steht.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Wenn Sie die Zusammensetzung dieser Minderheit anschauen, sehen Sie, dass sich die Juristerei manchmal nicht ans Links-rechts-Schema hält.

Die Mehrheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Es ist von Herrn Thür zu Recht ausgeführt worden, dass diese Regelung einen gewissen Systembruch mit sich bringt; aber dadurch wird die Regelung für die Gütergemeinschaft entschieden praktikabler, vor allem, wenn man für Bagatellschulden künftiges Einkommen pfänden kann. Ich würde die hochjuristische Begründung gerne dem Herrn Justizminister übertragen, bitte Sie aber, der Mehrheit zuzustimmen, welche Zustimmung zum Ständerat beantragt.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme vient de le rappeler le rapporteur de langue allemande, pour des raisons pratiques, et strictement pour des raisons pratiques, l'administration propose de traiter la créance de salaire dans l'hypothèse où il y a un régime matrimonial de communauté de biens, comme si cette créance de salaire n'était pas un bien commun.

Comme vous l'a dit M. Thür, il s'agit là d'un problème de droit matériel, et la question peut se poser de savoir si l'on peut simplement, par le biais de la LP, modifier matériellement le droit matrimonial, sans du moins en avoir longuement discuté.

La majorité de la commission, par 9 voix contre 5, a considéré que l'aspect pratique l'emportait sur la conception matérielle habituelle du régime matrimonial, et c'est pourquoi elle vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats, ce que personnellement je ne peux pas vous inviter à faire.

Koller Arnold, Bundesrat: Wird die Frage, ob bei Gütergemeinschaft der Lohnanspruch eines Ehegatten zum Gesamtgut zähle, bejaht, wie das Frau Sandoz macht, so kann ohne vorgängige Auflösung dieses Güterstandes keine Lohnpfändung erfolgen. Das hat aber in der Praxis eminent nachteilige Konsequenzen: Für eine Lohnpfändung müsste die Gütergemeinschaft zuerst gesprengt werden. Für Eigen- und Bagatellschulden, d. h. für die überwiegende Zahl der Schulden, würde die Vollstreckung unnötig kompliziert, und das zum Nachteil der Gläubiger und der betroffenen Ehegatten.

Ich gestehe offen ein: Es sind vor allem diese praktischen Erwägungen, die die Mehrheit der Kommission und den Bundesrat dazu bewegen, der präzisierten Fassung des Ständerates zuzustimmen. Ich überlasse die «pureté juridique» sehr gerne Frau Sandoz.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

53 Stimmen
49 Stimmen

Art. 75 Abs. 2–4; 81 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 al. 2–4; 81 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85a Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Rechsteiner, Dünki, Eggenberger, von Felten, Fischer-Sursee, Goll, Thür)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 85a al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Rechsteiner, Dünki, Eggenberger, von Felten, Fischer-Sursee, Goll, Thür)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Sie haben hier bei Artikel 85a genauso wie vorhin beim Minderheitsantrag Hess Peter zu Artikel 8a die Gelegenheit, eine unnötige Differenz zum Ständerat zu beseitigen. Es geht darum, dass der Bundesrat aufgrund eines Vorschlages bereits der Expertenkommission, der im Vernehmlassungsverfahren unbestritten war, vorsieht, das neue Institut einer negativen Feststellungsklage einzuführen, weil das formelle Recht im Betreibungsverfahren dazu führen kann, dass über Betreibungen, die ja nicht begründet werden müssen, auch Forderungen durchgesetzt werden, welche inhaltlich und materiell nicht gerechtfertigt sind.

Die Formenstrenge des Schuldbetreibungsrechts kann also dazu führen, dass ungerechtfertigterweise ein Schuldner oder eine Schuldnerin eine Schuld bezahlen muss, die effektiv nicht besteht. Der Bundesrat, die Expertenkommission und der Ständerat wollen mit dieser negativen Feststellungsklage ein Korrektiv gegenüber dieser Formenstrenge zugunsten des materiellen Rechts einführen.

Der Ständerat hat zudem die negative Feststellungsklage und in diesem Zusammenhang die Einstellung der Betreibung enger gefasst als der Bundesrat. Nach dem Entwurf des Bundesrates wäre die Einstellung der Klage durch das Gericht möglich gewesen, wenn eine Klage «nicht aussichtslos» gewesen wäre.

Nach dem Ständerat ist die Einstellung der Betreibung jetzt davon abhängig, dass eine Klage als «sehr wahrscheinlich begründet» erscheinen muss, und erst dann kann der Richter die Betreibung einstellen. Ich meine, dass diese sehr enge Fassung nun auch dem Nationalrat Grund geben müsste, dieser negativen Feststellungsklage zuzustimmen.

Nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission wird zwar nicht die negative Feststellungsklage gestrichen, sondern die Möglichkeit der Einstellung der Betreibung. Wenn aber die Möglichkeit der Einstellung der Betreibung nicht besteht, hängt die negative Feststellungsklage als Institut in der Luft und wird praktisch bedeutungslos, weil in solchen Fällen, obwohl nach Auffassung des Richters eine materielle Schuld nicht besteht, die Betreibung trotzdem bis hin zur Verwertung durchgeführt wird.

Eine Zustimmung zu Bundesrat, Ständerat und Kommissionsminderheit sollte um so eher möglich sein, als die Interessen der Gläubiger bei der Fassung des Ständerates durchaus gewahrt sind und gewahrt bleiben. Eine Betreibung wird in solchen Fällen bis und mit Pfändung durchgeführt. Sie wird vor dem letzten Stadium eingestellt, vor der Vollstreckung, also erst vor der Verwertung. Die Interessen der Gläubiger werden

gewahrt, weil das Güterverzeichnis aufgenommen wird, weil die Pfändung bei der Betreibung auf Pfändung durchgeführt wird. In diesem Sinne ist nicht einzusehen, weshalb dieses Institut, dieses kleine Korrektiv zugunsten von Schuldnern, die es verpasst haben, einen Rechtsvorschlag zu erheben, abgelehnt werden soll.

Ich bitte Sie, diese unnötige Differenz zum Ständerat zu beseitigen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ihre Kommission war seinerzeit gegenüber diesem neuen Institut der negativen Feststellungsklage sehr kritisch eingestellt. Wir waren der Auffassung, dass es nicht notwendig sei, neben der Aberkennungsklage, dem Einstellungs- und Aufhebungsverfahren, der Rückforderungsklage auch noch eine derart allgemeine Feststellungsklage einzuführen. Der Nationalrat hat bei der ersten Beratung diese Feststellungsklage in Artikel 85a Absatz 1 eingeführt, also ist sie nicht mehr bestritten.

Die Frage ist nun, welche Auswirkungen dieses Gerichtsverfahren auf die laufende Vollstreckung hat. Eine knappe Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass es keine Auswirkungen haben sollte, vielmehr ist das Ergebnis massgebend, weil es sich um ein beschleunigtes Verfahren handelt. Die Minderheit ist der Auffassung – wie es Kollege Rechsteiner dargestellt hat –, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Wirkung auf das laufende Vollstreckungsverfahren besteht, nämlich wenn die Klage als «sehr wahrscheinlich begründet» erscheint. Das ist nach Auffassung des Ständerates und der Minderheit der Kommission die Voraussetzung, dass man in die laufende Vollstreckung einwirken kann, wenn diese negative Feststellungsklag hoben worden ist.

Die Kommission hat, mit Stichentscheid des Präsidenten, Festhalten an unserem ursprünglichen Beschluss beschlossen. Die Kommission ist der Auffassung, dass während des Verfahrens, wenn man schon die negative Feststellungsklage eingeführt hat, nicht noch Sonderauswirkungen auf das Vollstreckungsverfahren entstehen sollen, sondern dass es Aufgabe eines definitiven Entscheides ist, allenfalls einzuwirken.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme l'a très bien dit le rapporteur de langue allemande, il s'agit ici d'une décision de la commission prise à une majorité très courte, puisqu'elle l'était par 8 voix contre 8 avec la voix prépondérante du président.

En fait, il faut le rappeler, la procédure d'exécution forcée exige dans une certaine mesure une rapidité, ce qui n'empêche pas du tout le débiteur – et c'est tout à fait normal – d'assurer la protection de ses droits. A partir du moment, cependant, où il ne l'a pas fait dans les premières étapes de la procédure, il faut évidemment que des circonstances spéciales existent pour qu'il puisse le faire ultérieurement. Si ces circonstances spéciales sont bien respectées en vertu de l'article 85a alinéa 1er, il ne faudrait pas néanmoins qu'elles puissent déboucher sur une prolongation de la procédure. Or, l'alinéa 2, que nous avons décidé de biffer l'année dernière, permet déjà cette prolongation puisqu'il assure la suspension provisoire.

Mais le texte voté par le Conseil des Etats est encore pire, si j'ose dire, que l'alinéa 2 que nous avons biffé, parce que le Conseil des Etats, non seulement reprend l'idée de l'alinéa que nous avons biffé, mais y ajoute l'obligation, par les précisions apportées, d'appointer une audience, d'entendre les parties, d'examiner les pièces, pour prendre une décision provisoire qui sera suivie ensuite d'une autre audience au cours de laquelle on prendra la décision quant au fond.

Le Conseil des Etats a donc encore alourdi une procédure dont nous ne voulions déjà pas lorsqu'elle était moins lourde, raison de plus pour maintenir notre décision antérieure et donc biffer l'alinéa 2 selon la proposition de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundesrat: Einigkeit herrscht zwischen beiden Kammern, dass dem Schuldner zu seiner materiellen Verteidigung eine zusätzliche Feststellungsklage eingeräumt werden soll. Uneinigkeit besteht nur darüber, wie sich diese Klageeinleitung auf die hängige Betreibung auswirken soll. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass die Betreibung vorläufig

eingestellt werden kann, wenn die Klage nicht aussichtslos sei. Der Nationalrat hat diesen Absatz gestrichen, weil er offensichtlich Trölerei aufgrund der Feststellungsklage befürchtet.

Der Ständerat hat den Bedenken Ihres Rates Rechnung getragen, indem er die Voraussetzungen für die Einstellung der Betreibung viel, viel höher angesetzt hat. Danach genügt es nach der Fassung des Ständerates nicht mehr, dass die Feststellungsklage «nicht aussichtslos» sei, sondern sie muss «sehr wahrscheinlich begründet» sein, d. h., die Chancen des Schuldners müssen im Rahmen dieser Feststellungsklage klar grösser sein als die des Gläubigers. Insofern bin ich der Meinung, dass der Ständerat nun doch eine gute Kompromissformel gefunden hat; die gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag strengere Formulierung wird Trölerei verhindern. Wir müssen auch bedenken, dass die Einstellung der Betreibung nicht automatisch, sondern erst in einem späten Stadium der Betreibung erfolgen darf, indem der Gläubiger durch Pfändung oder Güterverzeichnis bereits Schutz geniesst.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Minderheit und damit dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	54 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 88 Abs. 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 88 al. 4

Proposition de la commission
Maintenir

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: L'article 88 implique d'abord une précision en ce qui concerne l'alinéa 2 et ensuite une explication concernant la décision de la commission.

En ce qui concerne l'alinéa 2, vous constaterez que tel qu'il est formulé dans le projet, d'ailleurs admis et non contesté, du Conseil fédéral, il y est fait allusion à l'introduction de la procédure judiciaire et au jugement définitif. Or, il va de soi, et la chose a été tout à fait confirmée en commission, qu'il ne s'agit pas seulement de la procédure judiciaire, mais aussi d'une procédure administrative, et non pas seulement du jugement définitif, mais aussi de la décision définitive. Cette précision était nécessaire; il n'y a pas de contestation sur ce point, mais ça ne résulte pas directement du texte proposé.

En ce qui concerne l'alinéa 4, la distinction existant entre la proposition de notre commission et la décision du Conseil des Etats est en fait assez délicate et justifie probablement en elle-même le maintien de la divergence, de manière que la question puisse être encore revue. En principe, lorsqu'une poursuite est ouverte pour une somme exprimée en devises étrangères, elle doit être transformée en francs suisses. Cette transformation se fait au moment de la réquisition de poursuite, selon les valeurs ayant cours à ce moment-là. Ultérieurement, lorsqu'intervient la réquisition de continuer la poursuite, il est évident qu'il peut y avoir eu des modifications des cours du change, ce qui peut justifier que l'on procède à une nouvelle conversion en francs suisses de la dette en devises étrangères. Cette nouvelle conversion ne sera évidemment opérée que dans la mesure où elle est favorable au créancier.

Selon la proposition de notre commission, c'est en fait l'office qui opérerait cette conversion à la demande du créancier, et sa décision serait susceptible de plainte qui ne permet pas de connaître du fond.

Selon la décision du Conseil des Etats, c'est le créancier qui procéderait à cette transformation et, par conséquent, il faudrait pouvoir contester sa transformation par une opposition au fond, d'où la nécessité, et c'est ce qu'a introduit le Conseil des Etats, de prévoir ce que l'on appelle une opposition tardive, mais qui redéclenche toute une procédure que nous avons déjà vécue après l'ouverture de la poursuite.

La question est donc très importante: faut-il, premièrement, imaginer que l'on puisse à nouveau formuler le montant en

francs suisses, en cours de procédure? et faut-il, deuxièmement, que cette possibilité soit offerte à l'office, sur demande du créancier, ce qui ouvre la plainte sans que l'on connaisse du fond, ou au créancier, ce qui ouvre l'opposition et déclenche la possibilité d'une procédure au fond?

La question est si délicate et si importante qu'il vaut la peine, comme le propose la commission, de maintenir la divergence, ce qui obligera le Conseil des Etats à reprendre le problème.

Angenommen – Adopté

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Ich freue mich, eine Delegation der Sicherheitspolitischen Kommission des rumänischen Parlamentes zu begrüßen. Sie wird vom ehemaligen Ministerpräsidenten Petre Roman geleitet.

Ich wünsche unseren Kollegen aus Rumänien einen guten Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

Art. 92 Abs. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 1

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, von Felten, Goll, Thür)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1 Ziff. 8

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Goll, Borel François, Dünki, Eggenberger, von Felten, Rechsteiner, Thür)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 92 al. 1

Proposition de la commission

Al. 1 ch. 1

Majorité

Maintenir

Minorité

(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, von Felten, Goll, Thür)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1 ch. 8

Majorité

Maintenir

Minorité

(Goll, Borel François, Dünki, Eggenberger, von Felten, Rechsteiner, Thür)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 92 geht es um die Definition des Existenzminimums, um etwas, was für viele Menschen in diesem Land, die von der Armutproblematik betroffen sind, zunehmend wichtig wird. Schulden sind eine der primären Armutursachen. Es geht darum, wie das Existenzminimum im Betreibungsrecht definiert wird. In Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 schlagen wir vor, dem Ständerat zu folgen und das soziale Existenzminimum zu formulieren, indem den Schuldnerinnen und Schuldnern bewegliche Sachen, Möbel und Haushaltsgeräte, welche «für eine minimale Lebensqualität» unentbehrlich sind, nicht weggenommen werden dürfen.

Ich sehe eigentlich nicht ganz ein, weshalb die Kommissionsmehrheit dieser Formulierung des Ständerates, die doch zurückhaltend formuliert ist, nicht folgen kann. Es wird offenbar alltäglich – das ist eine generelle Bemerkung –, dass der Ständerat in vielen Fragen fortschrittlicher ist als der Nationalrat – wir haben es auch beim Gleichstellungsgesetz erlebt –, ausser im Polizeibereich. Hier stellen wir das wieder fest.

Wenn wir die Formulierung «minimale Lebensqualität» lesen, die als Kriterium gewählt wird, sehe ich nicht ein, weshalb die Mehrheit diesem Minimum nicht zustimmen können soll. Im Ständerat war nämlich völlig unbestritten – es wurde einstimmig beschlossen –, dass das Existenzminimum sozial definiert werden muss. Auch im Fürsorgerecht ist klar, dass die Geräte und Möbel, die für eine minimale Lebensqualität erforderlich sind, den Schuldnern und ihren Familien belassen werden, dass diese Geräte und Möbel beispielsweise nicht zugunsten von Kleinkreditaiern weggepfändet werden dürfen.

Das ist der Hintergrund für diese Lösung, nämlich der Gedanke, dass auch Schuldner Menschen sind, dass auch Menschen mit Schulden als Menschen behandelt werden müssen, dass sie nicht bis aufs Hemd ausgepfändet werden dürfen.

Um dieselbe Problematik geht es, etwas verschoben, auch bei Ziffer 8. Hier möchte ich für unsere Fraktion festhalten, dass es wichtig ist, der Minderheit Goll und dem Ständerat zuzustimmen. Es ist stossend, wenn Fürsorgegelder für Kleinkreditbanken weggepfändet werden können.

Es ist richtig und wichtig, dass bei Artikel 92 ein soziales Minimum definiert wird und dass dieses im Betreibungsrecht auch respektiert wird.

Überhaupt muss man feststellen, dass die Bundesverfassung den Schuldverhaft abgeschafft hat. Jemand, der Schulden hat, darf deswegen nicht ins Gefängnis gesteckt werden. In der nationalrätlichen Kommission konnte man bisweilen den Eindruck gewinnen, dass die Schuldner für ihre Schulden doch wenigstens durch die Unterschreitung des sozialen und des fürsorglichen Existenzminimums bestraft werden müssten, wenn sie schon nicht mehr verhaftet werden dürfen. Der Ständerat hat dieses soziale Existenzminimum einstimmig respektiert und in die Formulierung dieser Bestimmung aufgenommen.

Ich möchte Sie dringend bitten, dem Ständerat zu folgen und diese Differenz zu beseitigen.

Goll Christine (S, ZH), Sprecherin der Minderheit: Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Vorstandsmitglied der Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich.

Aus der Praxis wissen wir: Die Verschuldung und vor allem die Überschuldung einer immer grösser werdenden Zahl von Menschen ist eines der brennendsten sozialpolitischen Probleme unserer Konsumgesellschaft. Wie die Erfahrungen von Berufsverbänden im Sozialbereich und auch die Erfahrungen von Fachstellen im Bereich Schuldenberatung und Schuldenanierung beweisen, hat sich insbesondere die Problematik der Überschuldung, namentlich der Überschuldung aufgrund von Kleinkrediten, in den letzten Jahren drastisch verschärft.

Von Überschuldung sprechen wir dann, wenn das verbleibende Einkommen von Personen nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die verbleibenden Schuldenraten zu bezahlen. Es ist klar, dass dadurch für die Betroffenen finanzielle Härten und vor allem soziale Notsituationen entstehen. Der Begriff Überschuldung beschreibt damit gleichzeitig auch den Zustand der Überforderung.

Es ist klar, dass ein überwiegend grosser Teil dieser überschuldeten Personen bei der Sozialhilfe landet. Sozialhilfe ist der modernere Begriff für das, was wir bisher Fürsorge genannt haben. Die Sozialhilfe soll die Existenz von Menschen sichern, die für ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und mit eigenen Möglichkeiten aufkommen können. Sie wissen alle, dass die Sozialhilfefälle in den letzten Jahren drastisch zugenommen haben. Wir rechnen damit, dass wir Ende Jahr gesamtschweizerisch 300 000 Menschen haben werden, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Die Sozialhilfefälle haben vor allem auch darum zugenommen, weil sich insbeson-

dere das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit verschärft hat; es geht um jene Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und bei der Endstation Sozialhilfelanden. Ein Grossteil der Menschen, die von Sozialhilfe abhängig sind, sind Menschen mit Schuldenproblemen.

Welches sind die Zielsetzungen der Sozialhilfe? Das Hauptziel ist die persönliche und die materielle Hilfe für die Betroffenen. Die Sozialhilfe hat sich aber vor allem zum Ziel gesetzt, die Selbständigkeit fürsorgeabhängiger Menschen aufrechtzuerhalten bzw. sogar zu fördern, damit diese Menschen aus dem Netz der Sozialhilfe wieder in ein eigenständiges Leben zurück entlassen werden können, damit sie wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden und so die Mittel für ihren eigenen Lebensunterhalt wieder selber erbringen können.

Diese Zielsetzungen der öffentlichen Sozialhilfe, die immer noch kantonal geregelt ist, werden durch den Antrag der Mehrheit der Kommission gefährdet. Der Auftrag der Sozialhilfe und der des SchKG sind nicht derselbe. Die Sozialhilfe hat den Auftrag, die Existenz zu sichern und die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit von Menschen zu fördern. Auf der anderen Seite haben wir das SchKG, und das SchKG arbeitet selbstverständlich im Interesse von Gläubigern. Das SchKG soll die Interessen der Gläubiger schützen.

Wenn Sie die Pfändbarkeit von Fürsorgeleistungen befürworten, nehmen Sie in Kauf, dass die öffentliche Sozialhilfe dem Betreibungsrecht untergeordnet wird. Das heisst konkret, dass die Interessen der öffentlichen Hand weniger wichtig als die Interessen von privaten Gläubigern sind; das heisst, dass die in den kantonalen Gesetzen geregelte Sozialhilfe ihren eigentlichen Auftrag gar nicht wahrnehmen kann; und es heisst im Endeffekt, dass die öffentliche Hand die Folgekosten von privater Überschuldung bezahlt. Damit werden von der öffentlichen Hand auch diejenigen Schulden berappt, die beispielsweise durch eine unsorgfältige und unseriöse Überprüfung der Solvenz von Kreditnehmenden seitens der Kreditinstitute oder der Banken entstanden sind.

Die Pfändbarkeit von Mitteln aus der öffentlichen Sozialhilfe ist eine Frage von zentraler sozialpolitischer Bedeutung. Genau diese Erwägung hat im Ständerat als Erstrat zur Einsicht geführt, dass die Unpfändbarkeit öffentlicher Sozialhilfeleistungen im zu revidierenden Artikel 92 des SchKG ausdrücklich festgehalten wird. In der nationalrätlichen Kommission wurde diese Bestimmung von der Mehrheit erstaunlicherweise ohne grosse Diskussion wieder herausgestrichen. Das ist um so unverständlicher, als sich dieser Entscheid gegen die Interessen der öffentlichen Hand richtet.

Ich möchte Sie bitten, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen und damit auch Gewähr zu bieten, dass die Unpfändbarkeitsbestimmung von Fürsorgeleistungen in Artikel 92 des SchKG wiederaufgenommen wird, wie das der Ständerat auch will. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Pfändbarkeit von Sozialhilfeleistungen einer Kapitulation des fürsorglichen Auftrages gleichkommt. Diese Bestimmung ist auch notwendig, weil die Ablieferung von Fürsorgegeldern an das Betreibungsamt zugunsten von privaten Gläubigern eine Verschleuderung von Steuergeldern darstellt. Diese Bestimmung ist auch deshalb notwendig, weil die Pfändbarkeit zu einem unsinnigen bürokratischen Aufwand mit einer gegenseitigen Kontrolle im Bereich des Ermessensspielraums führen würde. Das Hauptargument der Mehrheit in der nationalrätlichen Kommission war, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen nicht bessergestellt sein sollen als Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger. Dazu möchte ich ganz klar festhalten: Die Berechnung des Existenzminimums in der Fürsorge wird durch die Fürsorgebehörde überwacht. Ausgaben werden genehmigt oder auch verweigert. Die Berechnung des Existenzminimums durch die Betreibungsämter wird nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn der Gläubiger die Berechnung anzweifelt. Die Toleranzgrenze für die Betreibungsbeamten ist damit also grösser. Das führt, je nach Haltung des Betreibungsbeamten, zu unterschiedlichen Bedarfsrechnungen. Das Argument, dass Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger nicht bessergestellt sein sollen als Lohnempfängerinnen und -empfänger, ist damit nicht stichhaltig, da bereits der dem Betreibungsbeamten zustehende Ermessens-

spielraum eine Ungleichbehandlung zulässt bzw. diese nicht verhindert.

Fürsorgeabhängige sind keine privilegierte Bevölkerungsgruppe, im Gegenteil. Die Fürsorgegelder – also öffentliche Gelder – dürfen nicht zur Begleichung von privaten Schulden, beispielsweise von Kleinkreditschulden, verwendet werden.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Ich glaube, der Ständerat hat hier sicher etwas das Herz sprechen lassen. Es fragt sich aber, ob er auch in ausreichendem Masse den Verstand hat spielen lassen. Mit der Lösung des Ständerates wird das Haftungssubstrat für die Gläubiger sehr stark reduziert und eine eingespielte Praxis der Betreibungsämter zerstört, weil hier mit derart offenen Begriffen operiert wird, dass es schwierig einzusehen ist, wie man weiterfahren soll.

Wir reden zunächst von Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1. Heute sind etwa 90 Prozent aller Pfändungen Einkommenspfändungen, d. h., es werden Lohnansprüche, Rentenansprüche oder -forderungen gepfändet, und es bleiben 10 Prozent Sachpfändungen. Bei den Einkommenspfändungen muss der Notbedarf dem Schuldner belassen werden, und bei den Sachpfändungen müssen die sogenannten Kompetenzstücke, welche absolut oder bloss relativ unpfändbar sind, dem Schuldner belassen werden.

Die Minderheit und der Ständerat möchten nun nicht nur die unentbehrlichen Gegenstände wie Hausgeräte unpfändbar erklären, sondern auch Geräte generell, ohne zu sagen, worum es geht. Im weiteren soll es sich nicht nur um die unentbehrlichen Gegenstände handeln, sondern auch um solche, die für eine «minimale Lebensqualität» bestimmt sind.

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass diese Kriterien untauglich sind. Selbst bei Entbehrlichkeit können nämlich Gegenstände ausnahmsweise unpfändbar sein, wenn sich die Wegnahme nicht rechtfertigt, weil der Erlös im Verhältnis zu den Kosten zu gering wäre. Das ist in der Regel bei Fernsehgeräten usw. ohnehin der Fall.

Aber was heisst nun «minimale Lebensqualität»? Damit kann doch ein Betreibungsbeamter nichts anfangen. Was heisst «Geräte»: Welche weiteren Geräte neben den Hausgeräten sind das? Sind es die Videoausrüstungen, PC oder was auch immer?

Die Mehrheit Ihrer Kommission hat die Auffassung, dass der Schuldner ja eine Leistung erhalten hat. Es geht um die Einhaltung von eingegangenen Verpflichtungen, darum, dass jetzt nicht durch die Ausweitung der bisherigen Regelung derjenige privilegiert werden darf, der im Prinzip einen Wortbruch begangen hat, weil er eine in Aussicht gestellte Leistung, den Preis, nicht bezahlen will.

Zu Ziffer 8: Wenn Sie Fürsorgeleistungen der Betreibungsmöglichkeit entziehen, stellt sich die Frage, wie überhaupt noch jemand, der gegenüber einem Fürsorgeempfänger eine Leistung erbringt, allenfalls an die Entschädigung herankommt. Nehmen wir einen Vermieter. Die Fürsorgeleistungen dienen ja dazu, dass der Fürsorgeempfänger beispielsweise die Miete und seine Kleider bezahlen kann. Wenn er das nicht tut und sein Fürsorgegeld für etwas anderes braucht, soll dann dem Vermieter oder dem Lieferanten eines Kleidungsstücks verwehrt sein, auf diese Fürsorgeleistungen zu greifen? Faktisch würden somit die Leistungen gegenüber Fürsorgeempfängern zu einem Hasardspiel. Dazu kommt, was Frau Goll in bezug auf die Lohnempfänger ausgeführt hat. Die Lohnempfänger wären, weil für sie das betreibungsrechtliche Existenzminimum gilt, gegenüber dem Fürsorgeempfänger schlechtergestellt: der Fürsorgeempfänger wäre privilegiert.

Aus allen diesen Gründen bitten wir Sie, an unseren Entschieden festzuhalten, weil es sich um einen wesentlichen Einbruch in die bisherige Regelung handeln würde, wenn wir dem Ständerat zustimmten. Insbesondere wollen wir den Gläubigerschutz nicht reduzieren, sondern wir wollen ihn verbessern. Deshalb sollten wir es bei der bisherigen Regelung belassen; wenn Sie dem Ständerat zustimmen, wird der Gläubigerschutz stark reduziert.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Les propositions de minorité concernent deux objets très différents. La première proposition concerne le chiffre 1 de l'article 92 alinéa 1er. Vous savez qu'au moment où une saisie est exécutée, le préposé doit laisser au débiteur saisi un certain nombre de biens, mentionnés au chiffre 1 à titre de référence, qui sont indispensables pour que le débiteur puisse vivre. Font partie d'ailleurs de ces biens le lit – mais si vous avez un lit d'époque, on est fondé à vous laisser un lit qui n'est plus d'époque pour réaliser votre lit d'époque –, une table, une chaise, etc. Le préposé – c'est l'idée de la formulation actuelle du chiffre 1, selon le projet du Conseil fédéral – doit pouvoir très simplement savoir ce qui est indispensable ou non à la vie d'une personne.

En ajoutant au chiffre 1 la précision relative au caractère indispensable «à une qualité de vie minimale», le Conseil des Etats n'a strictement rien ajouté à la protection du débiteur, parce qu'en général ce qui est indispensable l'est à une qualité de vie minimale, mais il a créé une complication supplémentaire pour le préposé, qui ne peut pas savoir ce que signifie cette notion qui n'est pas une notion juridique, et il a peut-être créé un inconvénient pour le débiteur dans la mesure où on pourrait penser que c'est vraiment le minimum des minima qui doit être respecté et non pas ce que, de longue date, on a toujours su apprécier comme objet indispensable au débiteur. Je vous rappelle que de toute façon le débiteur a toujours la possibilité de déposer une plainte contre la saisie exécutée en application du chiffre 1, et ceci que vous apportiez ou non la précision du Conseil des Etats. Le Conseil des Etats n'a d'ailleurs pas apporté une précision, je le dis clairement, il a compliqué les choses.

C'est la raison pour laquelle, par 12 voix contre 6, la majorité de votre commission vous propose d'en rester au projet du Conseil fédéral, qui est parfaitement clair, qui assure parfaitement la protection du débiteur, alors que la décision du Conseil des Etats risque de lui nuire.

En ce qui concerne le chiffre 8, nous nous trouvons face à un problème qui pourrait être évoqué pour tous les chiffres suivants. Le principe du droit suisse – mais ça n'est pas qu'en droit suisse –, c'est que le débiteur doit payer ses dettes et qu'il va notamment pour ce faire utiliser les revenus de toutes espèces qu'il peut avoir. Normalement, la protection du débiteur est assurée par le principe de l'article 93, c'est-à-dire l'interdiction de saisir ce qui empiète sur le minimum vital, c'est-à-dire l'obligation de laisser au débiteur les revenus lui permettant de faire face à son minimum vital, et ceci quelle que soit l'origine des revenus. Notre droit prévoit, pour des raisons psychologiques, philosophiques, que sais-je, que certains revenus, quand bien même en un sens ils permettraient de dépasser le minimum vital, ne sont pas en tant que tels saisissables. La décision du Conseil des Etats, c'est d'ajouter à ces revenus, que vous trouvez énoncés aux chiffres 8, 9, 9a, etc. du projet du Conseil fédéral, les prestations d'assistance, quand bien même, comme l'a fort bien dit le rapporteur de langue allemande, ces prestations d'assistance ont pour but principal de permettre au bénéficiaire de payer ce qui correspond à ses dépenses de minimum vital, quand bien même il peut les utiliser librement pour d'autres dépenses. Il n'y a aucune raison de rendre insaisissables certaines catégories de prestations parce qu'elles portent un tel nom, alors que ce qui est déterminant – et je le rappelle, c'est un principe que vous trouvez à l'article 93 –, c'est de limiter la saisie à ce qui dépasse le minimum vital. Il n'est pas bon d'ajouter encore un revenu protégé comme tel à la liste peut-être déjà excessive des chiffres 8 et suivants de l'article 92 alinéa 1er.

C'est la raison pour laquelle, au nom de la majorité de la commission, qui a pris sa décision par 10 voix contre 7, je vous demande de maintenir la décision de notre Conseil.

Koller Arnold, Bundesrat: Die Minderheit Ihrer Kommission und der Ständerat möchten dem Schuldner bei der Festsetzung des Kompetenzgutes ausdrücklich eine «minimale Lebensqualität» zugestehen. Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission lehnen dies ab, aber das heisst natürlich nicht, dass wir den sozialen Grundgedanken ablehnen, der dahinter steht. Denn dieser soziale Grundgedanke kommt

heute im geltenden Recht bereits zum Zug, bei der grosszügigen Bemessung der sogenannten Existenzminima. Auch der Kreis der Kompetenzgüter weitet sich ja ständig aus. Es sind vor allem Gründe der Praktikabilität, die zu dieser Ablehnung des Minderheitsantrages führen.

Es ist zu Recht gesagt worden, die Betreibungsbeamten müssten klar wissen, welche Güter pfändbar und welche Güter nicht pfändbar seien. Wenn Sie nun aber hier diesen neuen Begriff der «minimalen Lebensqualität» einführen, sind natürlich allen Interpretationen Tür und Tor geöffnet. Dann stellt sich beispielsweise sofort die Frage, welche Freizeitgeräte und welches Ferienbudget beispielsweise noch zu dieser «minimalen Lebensqualität» gehören. Sie sehen, der Begriff wäre ungeheuer auslegungsbedürftig. Es ist daher auch verständlich, dass sich die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ganz klar gegen die Einführung eines solchen unbestimmten Begriffes ausgesprochen hat. Der Katalog der Unpfändbarkeiten muss im SchKG klar feststehen, denn das SchKG ist ja zugleich ein Handbuch für die Beamten, die dieses Gesetz anzuwenden haben. Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Was den Antrag der Minderheit zu Ziffer 8 anbelangt, also die sogenannte absolute Unpfändbarkeit von Fürsorgeleistungen, so scheinen mir zwei Problemkreise entscheidend für die Ablehnung. Einmal – das ist zu Recht gesagt worden – würden durch die Unpfändbarkeit aller Fürsorgeleistungen die Fürsorgeempfänger gegenüber den Erwerbstätigen bevorteilt. Das hat damit zu tun, dass das fürsorgerechtliche Existenzminimum heute noch etwas höher ist als das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Ich werde darauf gleich zurückkommen.

Im übrigen, wenn – wie das vor allem im Ständerat geltend gemacht worden ist – der Zweck der absoluten Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen vor allem darin bestehen soll, zu verhindern, dass öffentliche Gelder, also öffentliche Fürsorgegelder, zweckwidrig zur Gläubigerbefriedigung benutzt werden, so ist zu sagen, dass dagegen heute schon die nötigen Vorkehrungen bestehen, indem die öffentlichen Institutionen diese Fürsorgegelder reduzieren, kürzen können. Das ganze Problem ergibt sich heute vor allem etwa dadurch, dass zurzeit noch das fürsorgerechtliche und das betreibungsrechtliche Existenzminimum voneinander abweichen.

Erfreulicherweise hat sich nun hier eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) und der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, damit beschäftigt und versucht, diese beiden Minima einander anzugleichen. Ich glaube, wir haben daher auch aus diesen Bemühungen heraus keinen Anlass, in diese positiven Arbeiten der beiden Fachkonferenzen einzugreifen.

Ich glaube, es ist hier auch der Ort, noch die Frage von Herrn Leuenberger Moritz zu beantworten, die er letztes Mal gestellt hat, nämlich ob nicht vorzuschreiben wäre, dass die laufenden Steuern ins Existenzminimum einbezogen werden müssen.

Wir haben dieses Problem der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten unterbreitet. Sie hat sich deutlich dagegen ausgesprochen. Zunächst ist festzuhalten, dass weder das geltende SchKG noch der Revisionsvorschlag die Einberechnung der Steuern verbieten, d. h., die Frage ist der Praxis überlassen. Andererseits wäre es gesetzgeberisch unbefriedigend, wenn im Gesetz ein einziger Posten des sogenannten betreibungsrechtlichen Existenzminimums hier isoliert vorgeschrieben würde.

Das ist die Antwort auf die Frage, die Herr Leuenberger Moritz in der ersten Lesung gestellt hat.

Ich bitte Sie aus den genannten Gründen, auch bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

63 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

49 Stimmen

*Abs. 1 Ziff. 8 – Al. 1 ch. 8**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 64 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 51 Stimmen

Präsidentin: Ich möchte unserem Kollegen Georges Eggenberger ganz herzlich zum Geburtstag gratulieren. Wir wünschen ihm alles Gute. (*Beifall*)

Art. 109 Abs. 1; 122 Abs. 1; 135 Abs. 1; 151 Abs. 1; 153 Abs. 2; 156 Abs. 2; 191 Abs. 2; 193 Abs. 1; 196; 197 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 109 al. 1; 122 al. 1; 135 al. 1; 151 al. 1; 153 al. 2; 156 al. 2; 191 al. 2; 193 al. 1; 196; 197 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 211***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il s'agit simplement de donner une petite explication, que nous avons reçue en commission, en relation avec cet article 211.

L'article 211 concerne, d'une part, le principe selon lequel l'ouverture de la faillite va entraîner la transformation des dettes du failli en dettes d'argent, quand bien même elles seraient des dettes en nature, et, d'autre part, les exceptions envisageables. Il est possible, en effet, que l'administration de la faillite décide d'exécuter en nature une obligation du débiteur failli, auquel cas elle se charge de la dette. Or, dans certaines situations, lorsqu'il s'agit d'obligations à terme fixe, il pourrait arriver que l'administration de la faillite puisse spéculer sur la dette du débiteur avant de prendre sa décision d'exécuter la dette en nature, et non pas de laisser la transformation en dette d'argent.

Dès lors, l'alinéa 2bis a été introduit, afin de limiter ces risques. L'alinéa 2bis prévoit que le droit de l'administration de la faillite est exclu dans les opérations à terme strict lorsque la valeur des prestations contractuelles au jour de l'ouverture de la faillite est déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier. Il s'agit de préciser, conformément à ce qu'on nous a dit en commission – et la commission était tout à fait d'accord – que l'alinéa 2bis ne va pas s'appliquer lorsqu'il n'y a pas valeur déterminable sur la base du prix courant ou du cours boursier, et en particulier ne s'appliquera pas lorsque le contrat bilatéral porte sur des services ou sur une prestation artistique.

Telle était la précision que je voulais apporter au nom de la commission.

*Angenommen – Adopté***Art. 239***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 240 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 240 al. 2*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté**Art. 260*

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Il n'y a aucune contestation quelconque concernant la formulation de l'article 260, mais la commission s'est préoccupée d'un problème en relation avec cet article et la révision du droit de la société anonyme. En effet, l'article 260 va maintenant être formulé un peu différemment – et nous l'avons accepté – de sa formulation actuelle. Il y a donc lieu peut-être d'apporter une précision par rapport au renvoi à cet article que fait le droit de la société anonyme.

L'article 757 du Code des obligations, qui concerne l'action sociale des actionnaires et des créanciers en cas de faillite de la société renvoie à son alinéa 3 à l'article 260. Ce renvoi, qui a été introduit par le Conseil des Etats sans motivation, pose quelques questions en doctrine.

Après discussion avec l'administration, qui a eu l'amabilité de remettre une prise de position sur ce sujet aux membres de la commission qui le demandaient, il apparaît à l'évidence que la nouvelle formulation de l'article 757 CO ne modifie pas ce qui existait déjà sous l'ancien droit: lorsque la société est en faillite, c'est l'administration de la faillite qui exerce l'action sociale qu'elle peut, conformément à l'article 260, si l'ensemble des créanciers renonce à faire valoir une prétention – à savoir celle des créanciers ou des actionnaires –, céder à la demande de l'un ou de l'autre. L'action alors intentée ensuite de la cession exclut une action individuelle en dehors de cette cession par l'un ou l'autre des créanciers ou actionnaires, la répartition du résultat de l'action se fait selon les règles de l'article 757 alinéa 3 et non pas selon les règles habituelles de la faillite.

Si la cession n'est pas demandée, mais que l'ensemble des créanciers renonce à faire valoir une prétention, l'article 260 alinéa 3 peut s'appliquer, c'est-à-dire que l'administration de la faillite peut décider que la prétention est réalisée.

A défaut de cession, ou au cas où l'on déciderait de ne pas réaliser, conformément à l'article 260, alors l'article 757 alinéa 2 s'appliquerait et le droit individuel des créanciers ou des actionnaires renaîtrait. C'est, dans tous les cas, compte tenu de la discussion que nous avons eue en commission et de la prise de position que nous avons reçue de l'administration, une interprétation qui paraît conforme à la jurisprudence du Tribunal fédéral, certes conforme à l'ancien droit, mais qui ne faisait pas de réserve par rapport au nouveau droit que le Tribunal fédéral connaissait néanmoins lorsqu'il a rendu sa dernière décision.

Art. 265a Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 265a al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Rechsteiner, Bäumlín, Carobbio, Thür, Züger)
 Festhalten

Art. 271 al. 1 ch. 4*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Rechsteiner, Bäumlín, Carobbio, Thür, Züger)
 Maintenir

Rechsteiner Paul (S, SG), Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 möchte ich Sie bitten, beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben und für einmal nicht dem Ständerat zu folgen, der im übrigen – aus meiner Sicht – die besseren Beschlüsse gefasst hatte.

Bei Artikel 271 muss ich Sie darauf hinweisen, dass der Nationalrat bei seiner Entscheidung in der ersten Lesung einstimmig war. Es geht also darum, am seinerzeit einstimmig gefällten Entscheid festzuhalten.

Inhaltlich geht es um das Institut des Ausländerarrestes, vielleicht eine etwas traditionelle Bestimmung, welche im heutigen SchKG noch enthalten ist. Es gibt keinen zwingenden Grund, diesen Ausländerarrest abzuschaffen. Mit dieser Institution sind gute Erfahrungen gemacht worden, auch wenn einzuräumen ist, dass im Zuge der europäischen Integration unter Umständen einmal der Zeitpunkt eintreten kann, wo diese Bestimmung geändert werden muss oder durch einen Staatsvertrag noch relativiert wird.

Inhaltlich geht es um die Klage der Banken – das war der Grund für den Entwurf des Bundesrates, aber auch für den Beschluss des Ständerates –, dass die Schweiz einen Arrestummelplatz darstelle, dass Ausländer, die auf Schweizer Banken Gelder deponieren würden, durch Arreste gestört würden. Konkret geht es um die Frage der Fluchtgelder.

Mit der Abschaffung des Institutes des Ausländerarrestes würde ein weiterer Schutzwall zugunsten von Grau- und Schwarzgeldern errichtet. Wir wissen, dass das Bankgeheimnis diese Gelder heute schon sehr gut schützt. Wir wissen, dass die Rechtshilfe in bezug auf Grau- und Schwarzgelder auf Schweizer Banken sehr eingeschränkt ist, und man will nun auch noch durch die Beseitigung dieses Institutes des Ausländerarrestes weitere Mauern errichten.

Wenn behauptet wird, dass die Schweiz ein Arrestummelplatz sei, dann ist das weit übertrieben. Man muss feststellen, dass ein Arrest zugunsten eines Gläubigers nach dem geltenden Recht nicht einfach mir nichts, dir nichts bewilligt wird, sondern nur dann, wenn die Forderung vom Gläubiger glaubhaft gemacht worden ist. Eine solche Glaubhaftmachung darf nach der heutigen, bewährten Praxis nicht leichthin angenommen werden. Es sind sehr strenge Voraussetzungen zu beachten, bis Vermögensstücke mit Arrest belegt werden dürfen. Ich meine, dass wir aufgrund dieser Erfahrungen und angesichts der Bedeutung dieses Institutes – bezogen auf den Banken- und Finanzplatz Schweiz – keine neuen Hürden aufbauen sollten. Auch im Interesse der internationalen Solidarität sollten gerade wir jetzt dieses Institut nicht abschaffen und deshalb am einstimmigen Beschluss der ersten Lesung festhalten.

Dann habe ich noch eine Frage an den Bundesrat: Wie ist die Bestimmung, wie sie vom Ständerat neu formuliert worden ist – die Voraussetzung, dass die Forderung einen «genügenden Bezug zur Schweiz» aufweisen müsse –, im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates – zu interpretieren? Dazu hätte ich noch gerne einige Erläuterungen.

Falls Sie nämlich der Mehrheit der Kommission und dem Ständerat folgen, wird es von Bedeutung sein, wie diese modifizierte Formulierung – die ja etwas weniger eng formuliert ist als der Entwurf des Bundesrates – in Zukunft interpretiert werden soll. Das sollte klargestellt werden.

In diesem Sinne möchte ich Herrn Bundesrat Koller ersuchen, klarzustellen, wie das verstanden werden soll.

Hess Peter (C, ZG): Ich bin im Grundsatz mit Herrn Rechsteiner einig, dass wir in diesem Punkte festhalten sollten, sehe aber ein, dass zwei fast unversöhnliche Lager einander gegenüberstehen, nämlich die Haltung von Ständerat und Bundesrat, die hier den Ausländerarrest streichen möchten, und die Haltung unseres Rates, die den Ausländerarrest beibehalten will.

Im Sinne der Konsensfindung könnte man dem Ständerat zustimmen, jedoch unter einer Bedingung: Nebst den Ausführungen Herrn Rechsteiners zugunsten des Ausländerarrestes ist festzuhalten, dass dieser Arrestgrund auch dazu dient, bei auslandbezogenen Verhältnissen einen Gerichtsstand in der Schweiz zu schaffen, quasi einen Notgerichtsstand.

Wir haben zugegebenermassen heute sehr oft Gerichtsstandsvereinbarungen mit anderen Ländern; wir haben auch in Verträgen sehr oft Gerichtsstandsvereinbarungen, die allerdings ziemlich oft von der anderen Seite erzwungen werden, wenn man überhaupt ein Geschäft eingehen will. Dem ist die Situation gegenüberzustellen, dass eben immer noch viele Staaten eine für unsere Auffassung ungenügende Gerichtsbarkeit aufweisen. Ich denke an gewisse Staaten in Afrika und an gewisse Staaten des Mittleren oder Fernen Ostens. Hier ist es dann legitim, dass in der Schweiz ein Gerichtsstand geschaffen werden kann, vor allem, wenn die korrekte Vertragsabwicklung von einer Partei missbräuchlich behindert wird.

Nun komme ich zu meinem Anliegen. Herr Rechsteiner hat es angetönt: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass eine «enge Beziehung» des Schuldverhältnisses zur Schweiz bestehen müsse. Der Ständerat ist etwas zurückgegangen und verlangt einen «genügenden Bezug». Auch das scheint mir unpräzise zu sein. Ich möchte nun – im Sinne eines Beitrags zu den Materialien – dafür plädieren, dass dieser «genügende Bezug» zur Schweiz immer dann gegeben ist, wenn eine Partei in der Schweiz wohnt, aber auch immer dann, wenn eine schweizerische Bank – zum Beispiel beim Akkreditivgeschäft – eine massgebende Rolle gespielt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann meines Erachtens das Anliegen des Arrestgerichtsstandes zugunsten des Ständerates gelöst werden.

Ich wäre dem Vertreter des Bundesrates dankbar, wenn er präzisierend etwas dazu aussagen könnte.

Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt. Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Steinegger Franz (R, UR), Berichterstatter: Stichwort «Arrestummelplatz Schweiz»: Ich würde salopp sagen, dass der Bundesrat diesen einschränken wollte. Der Nationalrat wollte ihn in der ersten Runde belassen, und der Ständerat will ihn jetzt wieder etwas einschränken.

Es ist klar, dass es leicht ist, in der Schweiz Arrest zu legen. Sie brauchen eine fällige Forderung der Gläubiger, sie brauchen Vermögen in der Schweiz, und es genügt, dass der Schuldner Ausländer ist. Die Eigenschaft des Ausländers genügt, um arrestieren zu können.

Warum hat Ihre Kommission die Meinung geändert und beantragt Ihnen mit 10 zu 5 Stimmen, dem Ständerat zuzustimmen? Es geht jetzt vor allem um eine Frage der Eurokompatibilität. Wir sind der Auffassung, dass es problematisch ist, in Zukunft ausschliesslich bei der Eigenschaft «Ausländer» anzusetzen, um ein Arrestverfahren einleiten zu können. Es würde wahrscheinlich bei gewissen Massnahmen auch nicht unseren bestehenden internationalen Verpflichtungen entsprechen, wenn wir nur an diese Ausländereigenschaft anknüpfen. Aus diesem Grund ist die Mehrheit der Meinung, dass wir dem Ständerat zustimmen sollten, der mindestens ein zusätzliches Kriterium zur Ausländereigenschaft hineinbringt, nämlich dass das ganze Geschäft noch «einen genügenden Bezug» zur Schweiz haben muss. Da scheinen mir die Kriterien von Kollege Hess, dass beispielsweise eine Partei in der Schweiz wohnt oder dass eine Schweizer Bank mitgewirkt hat, sinnvoll zu sein.

Wir beantragen Ihnen, der Mehrheit, d. h. dem Ständerat, zuzustimmen.

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Je crois qu'il convient de préciser d'entrée de cause qu'il ne s'agit pas du tout – parce qu'il y a souvent un malentendu sur ce point – d'un séquestre pénal. Nous parlons ici d'un séquestre d'exécution forcée. Il n'y a donc aucune arrière-pensée sur le plan pénal; le séquestre pénal est un autre problème.

Ceci étant posé, je rappelle en effet – comme le rapporteur de langue allemande – que le droit actuel prévoit que l'on peut opérer le séquestre de biens d'une personne en Suisse, simplement parce que cette personne est domiciliée à l'étranger. Cela n'a donc rien à voir avec la nationalité, c'est le domicile qui compte.

Or, cette possibilité actuelle que nous souhaitons maintenir par notre décision de l'année dernière a pour conséquence, d'une part, de créer quelquefois un énorme problème pour les tiers qui sont obligés de gérer ces biens et, d'autre part, de créer artificiellement un for en Suisse parce que le séquestre le permet; ce qui d'ailleurs peut éventuellement contribuer à la surcharge des tribunaux ou favoriser peut-être certains abus. Le Conseil fédéral proposait, pour limiter ces risques, qu'entre la créance fondant le séquestre et la Suisse existe un rapport étroit. Notre Conseil a jugé il y a une année que cette exigence était excessive. C'est la raison pour laquelle nous étions revenus au droit actuel.

La décision du Conseil des Etats d'exiger un lien pour éviter les abus – mais simplement un lien suffisant, autrement dit un lien crédible qui permette de demander de bonne foi le séquestre – permet, compte tenu de sa formulation, d'éviter au fond les abus de la formulation trop abrupte du droit actuel, sans rendre trop restrictives les possibilités de recourir au séquestre qui seraient liées au projet du Conseil fédéral.

C'est la raison pour laquelle la majorité de votre commission, par 10 voix contre 5, vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Man ist sich einig, dass das geltende Ausländerarrestrecht unbefriedigend ist. Es ist sogar vom «Arresttummelplatz Schweiz» die Rede, und im Vernehmlassungsverfahren haben daher weitere Kreise eine Einschränkung des Ausländerarrests gefordert. Wir haben Ihnen einen entsprechenden Entwurf unterbreitet. Sie sind uns bei der ersten Lesung nicht gefolgt, weil Sie offenbar befürchtet haben, dass dadurch ausländisches Vermögen unangreifbar würde.

Der Ständerat hat sich dann noch einmal ganz gründlich mit dem Ausländerarrest auseinandergesetzt und ist zu einer Kompromisslösung gekommen, die vor allem gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf zwei Klarstellungen beinhaltet.

1. Im ständerätlichen Beschluss wird klargestellt, dass der Tatbestand des Ausländerarrests im Gesetz als Auffangtatbestand formuliert ist. Das heisst, der Ausländerarrest kommt erst zum Zuge, wenn gegen den ausländischen Schuldner keine anderen Arrestgründe gegeben sind. Die besonderen Einschränkungen des Ausländerarrests kommen somit beispielsweise gegenüber einem fraudulösen Ausländer – das ist ein Ausländer, der Vermögen abzieht, versteckt oder Anstalten zur Flucht trifft – oder gegenüber einem insolventen Ausländer nicht zum Tragen. Hier sollen primär die Ziffern 2 und 5 dieses Artikels zur Anwendung kommen. Hat man also mit einem fraudulösen oder insolventen Ausländer zu tun, muss der Gläubiger zwecks Arrest weder ein Urteil noch eine Schuldanererkennung vorweisen. Auch eine Binnenbeziehung braucht im Fall der Ziffern 2 und 5 nicht zu bestehen. Im Fall von Ziffer 2 muss die Forderung nicht einmal fällig sein.

Die zusätzlichen Voraussetzungen bzw. Schranken des Ausländerarrests spielen nur, wenn gegen den Ausländer kein anderer Arrestgrund als Ziffer 4 gegeben ist. Damit ist der Ausländer gegenüber einem inländischen Schuldner nicht privilegiert, sondern er ist ihm grundsätzlich gleichgestellt. Er muss sämtliche klassischen Arrestgründe gegen sich gelten lassen, und der Gläubiger kann gegen ihn wie gegen irgendeinen gewöhnlichen inländischen Schuldner vorgehen. Das ist die erste Klarstellung, die die Fassung des Ständerates bringt.

2. Die Fassung des Ständerates bringt dann gegenüber dem seinerzeitigen bundesrätlichen Entwurf eine weitere Lockerung. Verlangt wird nicht mehr, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte, eine «enge Beziehung zur Schweiz», sondern nur noch «ein genügender Bezug». Wir wollen die Konkretisierung dieses Begriffes bewusst der Praxis überlassen. Ausgangspunkt wird die reiche Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Arrestlegung auf Vermögen fremder Staaten sein. Aber – damit beantworte ich vor allem die Fragen von Herrn Hess Peter – dieser «genügende Bezug» gemäss Beschluss Ständerat ist zweifellos gegeben, wenn die Parteien die Schweiz beispielsweise als Abschluss- oder Erfüllungsort vereinbart haben oder wenn der Gläubiger in der Schweiz Wohnsitz hat.

Damit sind alle praktischen Fragen zum Ausdruck «genügender Bezug» beantwortet. Im Zusammenhang mit der Frage von Herrn Hess Peter nach dem Notgerichtsstand kann auf das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPR) verwiesen werden (Art. 3).

Der ständerätliche Kompromissvorschlag liegt zudem in der Tendenz der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Arrestlegung nur aufgrund des ausländischen Domizils des Schuldners gilt im Raum der EU als unzulässige Diskriminierung.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich überzeugt bin, dass der Ständerat hier einen vernünftigen Kompromiss gefunden hat. Er hat die nötigen Schranken eingebaut, ist aber auf der anderen Seite nicht ganz so weit gegangen wie der Bundesrat, indem er nicht eine «enge Beziehung» verlangt, sondern einen «genügenden Bezug» zur Schweiz genügen lässt.

Ich bitte Sie, mit der Mehrheit der Kommission dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Art. 277; 278 Abs. 5; 288a; 293 Abs. 1; 294 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 277; 278 al. 5; 288a; 293 al. 1; 294 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 295 Abs. 4, 5

Antrag der Kommission

Abs. 4

.... werden. Bei einer Verlängerung über zwölf Monate sind die Gläubiger anzuhören.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 295 al. 4, 5

Proposition de la commission

Al. 4

.... au maximum. En cas de prolongation supérieure à douze mois, les créanciers doivent être entendus.

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 298 Abs. 1; 302 Abs. 1; 317 Abs. 1; 318 Abs. 1, 2; 319

Abs. 3; 323; Gliederungstitel vor Art. 332a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 298 al. 1; 302 al. 1; 317 al. 1; 318 al. 1, 2; 319

al. 3; 323; titre précédant l'art. 332a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III art. 1 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Sandoz, Chevallaz, Hess Peter, Müller, Perey, Stamm Luzi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin: Hier wäre gemäss Ihrem Entscheid bei Artikel 3 der Antrag der Minderheit angenommen. Es liegt jedoch ein Rückkommensantrag vor.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Thür Hanspeter (G, AG): Sie haben in Artikel 3 mit 76 zu 52 Stimmen beschlossen, das Sportelsystem nicht abzuschaffen, wie das Ihr Rat ursprünglich entschieden hat. Das war ein überraschender Stimmausgang. Ich habe im Nachgang zu dieser Abstimmung folgendes feststellen können: In einzelnen Fraktionen war das Resultat dieser Stimmabgabe nicht klar.

Was die grüne Fraktion betrifft, kann ich Ihnen klar mitteilen, dass wir durch die Präsidentin ausgerichtet liessen, dass die grüne Fraktion die Mehrheit unterstützt. Wir haben dann aus Versehen, wie Sie festgestellt haben, nicht entsprechend abgestimmt, was unser Fehler war. Aber ich bin der Auffassung, dass Abstimmungsergebnisse die wirkliche Meinung des Rates wiedergeben sollten. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass eine Mehrheit in diesem Saal dieses Sportelsystem abschaffen will.

Deshalb bitte ich Sie, auf diese Abstimmung zurückzukommen.

Züger Arthur (S, SZ): Sonst geschätzter Herr Thür, für Sie war es ein überraschender Ausgang – für mich auch, aber nicht aus dem gleichen Grund.

Ich muss Ihnen jetzt ehrlich sagen: Es ehrt Sie, dass Sie sagen, dass Sie zusammen mit Ihrer Fraktion nicht nachgekommen sind. Das passiert anderen Fraktionen von Zeit zu Zeit auch. Aber wenn es in Zukunft ein Grund ist, alle Abstimmungen zu wiederholen, wenn irgend jemand in diesem Saal nicht nachkommt, dann bitte ich die Präsidentin, gerade im voraus alle Abstimmungen dreifach anzusetzen, so dass jeder einmal zu seinem Willen kommt.

Ich verliere im Schnitt drei Viertel aller Abstimmungen hier im Saal. Dann habe ich auch das Gefühl, die anderen seien nicht nachgekommen, aber ich gehe deswegen nicht nach vorn! Lehnen Sie diesen Antrag ab!

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Thür

42 Stimmen

Dagegen

72 Stimmen

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit**Adopté selon la proposition de la minorité***Anhang Ziff. 3 Art. 75–82***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Annexe ch. 3 art. 75–82*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Sandoz Suzette (L, VD), rapporteur: Comme je l'ai dit à propos de l'article 20a, les modifications proposées aux articles 75 et suivants de la loi fédérale d'organisation judiciaire ont été rendues nécessaires par le déplacement que nous avons fait des dispositions concernant les cantons dans la LP, alors que jusqu'à présent elles se trouvaient, ce qui était d'ailleurs faux du point de vue systématique, dans la loi fédérale d'organisation judiciaire.

Il faut simplement apporter une précision linguistique au sujet des articles 76 et 77. Comme le dit l'administration dans le rapport qu'elle a remis à la commission pour expliquer les propo-

sitions de modification de la loi fédérale d'organisation judiciaire, les articles 76 et 77 ne concernent plus maintenant que la préparation du recours au Tribunal fédéral. Or, selon l'article 19 LP que nous avons voté, les recours au Tribunal fédéral sont adressés contre les décisions des autorités cantonales supérieures de surveillance, étant sous-entendu que dans les cantons qui n'ont pas les deux instances d'autorité de surveillance le recours est évidemment dirigé contre les décisions de l'autorité cantonale de surveillance. Il faut donc comprendre le texte marginal et celui des articles 76 et 77 dans ce sens qu'il ne concerne que les autorités cantonales de surveillance dont les décisions sont susceptibles d'un recours au Tribunal fédéral et non pas des autorités cantonales de surveillance de toute instance.

C'était une précision que je voulais apporter, d'entente d'ailleurs avec les représentants de l'administration fédérale.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 13 Art. 30ter Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 13 art. 30ter al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 17 Art. 16***Antrag der Kommission**Einleitung*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 2

2. fiduziarisch innehat;

Ch. 17 art. 16*Proposition de la commission**Introduction*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 2

2. la banque détient à titre

*Angenommen – Adopté***Ziff. 17 Art. 37a Abs. 4***Antrag der Kommission*

Festhalten

Ch. 17 art. 37a al. 4*Proposition de la commission*

Maintenir

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Änderung

Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1405-1422
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 441

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.